

Sozialdatenschutz

Die Bürger und ihre Daten
im Netz der sozialen Sicherheit



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Impressum

Herausgegeben von:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Postfach 14 68, 53004 Bonn
Tel. +49 (0) 228 997799-0
Fax +49 (0) 228 997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Internet: www.bfdi.bund.de

Stand: April 2020

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: Getty Images International

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:
Wenn im Text überwiegend die männliche Form verwendet wird,
geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit.
Weiterhin wurden Begrifflichkeiten wie „Verantwortlicher“,
Versicherungsträger“ oder „Auftragsverarbeiter“ etc. nicht gegendert,
um nah am Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zu bleiben.

Sozialdatenschutz

Die Bürger und ihre Daten im Netz
der sozialen Sicherheit

Inhalt

Vorwort	7
1 Einführung	9
2 Das Sozialgeheimnis	11
3 Sozialdaten	13
4 Grundlegende Begrifflichkeiten des Sozialdatenschutzes ...	14
5 Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten	15
5.1 Datenschutzrechtliche Grundsätze	15
5.1.1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	15
5.1.2 Verhältnismäßigkeit	16
5.1.3 Zweckbindung	16
5.1.4 Datenminimierung	16
5.2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung	17
5.3 Zulässigkeit der Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten	19
5.4 Einwilligung	19
5.5 Übermittlungsgrundsätze	20
5.5.1 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)	21
5.5.2 Übermittlung für sonstige Zwecke	21
5.5.3 Übermittlungsbeschränkung	24
6 Rechte der Betroffenen	25
6.1 Anrufung der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten (§ 81 SGB X)	25
6.2 Berichtigung, Löschung oder Sperrung (Art. 16, 17 und 18 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)	26
6.3 Auskunftsanspruch (Art. 15 i. V. m. § 83 SGB X)	26
6.4 Schadensersatzanspruch (Art. 82 DSGVO)	27

7	Bereichsspezifische Regelungen und Einzelfälle	28
7.1	Arbeitsverwaltung	28
7.1.1	Arbeitsförderung (§§ 394 ff. SGB III)	28
7.1.1.1	Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit zu Zwecken der Arbeitsförderung	28
7.1.1.2	Das 4-Phasen-Modell der Arbeitsvermittlung.	29
7.1.1.3	Gesundheitsdaten.	30
7.1.2	Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 50 ff. SGB II).	31
7.1.2.1	Datenerhebung durch das Jobcenter	32
7.1.2.2	Kontenabruf bei Finanzbehörden	32
7.1.2.3	Weitere Beteiligte an der Gewährung von Leistungen.	33
7.1.2.4	Automatisierter Datenabgleich	34
7.2	Krankenversicherung (§§ 284 ff. SGB V)	34
7.2.1	Sozialdaten bei den Krankenkassen – Grundsatznorm	35
7.2.2	Elektronische Gesundheitskarte	37
7.2.3	Abrechnungsverfahren	39
7.2.4	Selbstauskünfte.	42
7.2.5	Krankenhausentlassungsberichte	43
7.2.6	Einkommensnachweise	44
7.2.7	Outsourcing	45
7.2.8	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	48
7.3	Rentenversicherung.	49
7.3.1	Auskunft und Beratung	49
7.3.2	Rehabilitations-Entlassungsbericht	50
7.4	Unfallversicherung.	51
7.5	Kinder- und Jugendhilfe.	52
7.6	Pflegeversicherung.	54
7.6.1	Pflegedokumentation	55
7.6.2	Pflegeberatung	56

Inhalt

Anhang 1: Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) – auszugsweise	58
Anhang 2: Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) – auszugsweise	61
Anhang 3: Anschriften der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder	92

Vorwort



Wie kein anderer Bereich berührt die Datenverarbeitung im Netz der sozialen Sicherheit das Persönlichkeitsrecht der Menschen. Fast alle Bürgerinnen und Bürger haben im Laufe ihres Lebens mit Sozialleistungsträgern zu tun. Die Sozialversicherung (u. a. Kranken-, Unfall-, Pflegeversicherung etc.) und die sozialen Hilfen sollen individuelle Lebensrisiken abfedern und tragen so zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Es ist eine schwierige Gratwanderung, die Balance zu finden zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht eines jeden Einzelnen und dem Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven und finanzierbaren Sozialsystem. So benötigt der Leistungsträger Informationen, um die individuell zustehende Leistung zu gewähren. Informationen sind zudem erforderlich, um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu verhindern.

Sozialdaten sind allerdings besonders sensibel und schutzbedürftig. Daher ist jeder Bürgerin und jedem Bürger das Sozialgeheimnis garantiert. Sie haben ein Recht darauf, dass die Sozialleistungsträger ihre Sozialdaten nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Datenschutz im Sozialwesen ist deshalb von besonderer Wichtigkeit und genießt hohe Priorität.

Meine Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass das Sozialgeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt werden.

Durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auch im Bereich des Sozialrechtes der Datenschutz gestärkt. Der Bundesgesetzgeber hat das Sozialgeheimnis und die zentralen Vorschriften des Sozialdatenschutzes im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie die übrigen Fachgesetze den vorrangigen europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Informationsbroschüre will dazu beitragen, die Datenschutzbestimmungen des Sozialrechtes transparent zu machen, die Sozialversicherten über ihre Rechte zu informieren und ihnen helfen, zum Schutz ihrer eigenen Daten aktiv zu werden.

Bonn, im April 2020



Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

1

Einführung

Früher oder später kommt jeder Bürger¹ in Kontakt mit den staatlichen Sozialleistungsträgern: Der Großteil der Menschen ist gesetzlich kranken-, pflege-, arbeitslosen- und rentenversichert. Arbeitsunfälle können Ansprüche gegenüber dem Unfallversicherungsträger auslösen, die Krankenkasse übernimmt die Kosten eines Arztbesuchs, Pflegekosten trägt (zumindest anteilig) die soziale Pflegeversicherung und im Falle der Arbeitslosigkeit hofft der Betroffene auf Leistungen der Agentur für Arbeit. Die gesetzlichen Versicherungsträger gleichen also die Schäden aus, welche die elementaren Lebensrisiken mit sich bringen.

Jeder, der den Sozialstaat in Anspruch nehmen muss, weiß aber auch um das häufig langwierige und aufwändige Verfahren: Die Krankenkasse verlangt etwa Diagnoseangaben, Einkommensnachweise und Informationen zur Arbeitsunfähigkeit bei der Beantragung von Krankengeld, der Rentenversicherungsträger stellt das gesamte Berufsleben begleitende Versicherungsverläufe auf, die Unfallversicherung erkennt einen Arbeitsunfall als solchen nur auf der Grundlage von detaillierten medizinischen Gutachten an. Die Sozialleistungen werden also häufig nur im Austausch mit der Offenbarung einer Vielzahl, häufig besonders sensibler personenbezogener Daten gewährt.

Auf der einen Seite könnte eine effiziente, sowohl an Dienstleistungs- als auch an Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten orientierte Sozialverwaltung ihre Aufgaben nicht ordentlich erfüllen, wenn sie allein auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen angewiesen wäre. Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, das als besondere Aus-

¹ Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung: Wenn im Text überwiegend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit.

prägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) den Anspruch des Einzelnen „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“², gewährleistet, kann deshalb nicht schrankenlos gewährt werden. Andererseits kann allein der Umstand, dass der potenziell Anspruchsberechtigte eine staatliche Leistung in Anspruch nehmen möchte, es nicht rechtfertigen, dass er der Preisgabe seiner persönlichen Daten schutzlos ausgeliefert ist. Im Zweifel ist der Betroffene auf die Sozialleistungen angewiesen. Er kann sich also mangels Alternative nicht immer wirklich frei entscheiden, ob und welche Daten er seinem staatlichen Gegenüber anvertrauen möchte. Will er die Sozialleistung tatsächlich in Anspruch nehmen, hat er die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zu akzeptieren.

Aufgabe des Sozialdatenschutzrechts ist es, das grundrechtlich geschützte Interesse des Einzelnen auf Geheimhaltung der ihn betreffenden, besonders schützenswerten Sozialdaten und das staatliche Interesse an einer funktionsfähigen Sozialverwaltung weitestgehend in Einklang zu bringen. Dazu hat der Gesetzgeber mit den datenschutzrechtlichen Regelungen³ im Sozialgesetzbuch Normen geschaffen, die zwar das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im notwendigen Umfang einschränken, den Betroffenen aber gleichzeitig durch eindeutige Grenzen dieser zulässigen Einschränkungen vor den nachteiligen Folgen einer Datenverarbeitung schützen.

Dieses komplexe System des Sozialdatenschutzrechts soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 („Volkszählungsurteil“), 1 BvR 209/83, 1. Leitsatz.

3 Der Gesetzgeber hatte sich dabei an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu halten, wonach jede Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage bedarf, „aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht.“, Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 („Volkszählungsurteil“), 1 BvR 209/83, 2. Leitsatz.

2

Das Sozialgeheimnis

§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ist die grundlegende Norm des Sozialdatenschutzes. Sie regelt das **Sozialgeheimnis**.



Das Sozialgeheimnis verpflichtet die aufgeführten Stellen zu seiner Wahrung. Dies sind in erster Linie die Sozialleistungsträger wie Krankenkassen, Jugend- oder Sozialämter, Renten- oder Unfallversicherungsträger, aber auch Verbände der Leistungsträger, die im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Deutsche Post AG soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist oder die Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrnimmt.

Das Sozialgeheimnis ist ein besonderes Amtsgeheimnis, gleichrangig mit der ärztlichen Schweigepflicht und dem Steuergeheimnis. Es soll sicherstellen, dass niemand dadurch, dass er in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert ist und/oder Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchte, zu Unrecht mehr als andere staatlichen Eingriffen ausgesetzt ist. Das Sozialgeheimnis umfasst auch die Verpflichtung für den Leistungsträger sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind.

Damit korrespondiert der Anspruch des Betroffenen auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses. Ihn betreffende Sozialdaten dürfen von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. Das Sozialgeheimnis umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese Ausweitung des Schutzbereichs ist dem Umstand geschuldet, dass den Leistungsträgern im Rahmen ihrer Tätigkeit (Einzahlung der gehaltsabhängigen Versicherungsbeiträge über den Arbeitgeber) häufig detaillierte Informationen über Unternehmen zur Kenntnis gelangen.

3 Sozialdaten

Art. 4 Nr. 1 DSGVO i. V. m. § 67 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) definiert den Begriff des Sozialdatums.



Sozialdaten sind

- personenbezogene Daten, d. h. alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen,
- die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle,
- im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.

Erfasst werden grundsätzlich alle Informationen, die etwas über eine natürliche Person aussagen – z. B. Name, Geburtsdatum, Krankheiten, Einkommensverhältnisse – und mit diesen oder zusätzlichen Informationen eine eindeutige Personenidentifizierung ermöglichen. Dieser Definitionsteil ist aus der DSGVO übernommen worden. Die zweite Komponente der Legaldefinition stellt den Bezug zum Sozialrecht her.

In Abgrenzung dazu gelten daher für den Umgang der Sozialleistungsträger mit personenbezogenen Daten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber mangels Ausübung seiner „sozialen Funktion“ die allgemeinen Datenschutzvorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

4

Grundlegende Begrifflichkeiten des Sozialdatenschutzes

Während der Sozialdatenschutz nach dem SGB X (alt) bis zur Geltung der DSGVO nach Art und Weise des Umgangs mit den Sozialdaten differenzierte, kennt die DSGVO nunmehr nur den einheitlichen Begriff der „Verarbeitung“ von personenbezogenen Daten.

Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO bezeichnet (Daten-)Verarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.



Umfasst ist daher von diesem Datenverarbeitungsbegriff jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten.

5

Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten

Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten unterliegt einem besonders komplexen gesetzlichen Gefüge. Neben der vorrangig anzuwendenden DSGVO finden sich viele ergänzende Regelungen im SGB X, aber auch als bereichsspezifische Regelungen in den Büchern der einzelnen Sozialversicherungszweige (SGB III, V, VI, VII, XI) oder in anderen Gesetzen wie beispielsweise dem Wohngeldgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz oder Teilen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

5.1 Datenschutzrechtliche Grundsätze

Einige datenschutzrechtliche Grundsätze ziehen sich sowohl durch die DSGVO als auch durch das gesamte Sozialdatenschutzrecht, indem eine Vielzahl von Einzelvorschriften auf sie zurückgreift oder sie voraussetzt. Folgende Grundsätze sind auch beim Umgang mit Sozialdaten stets zu beachten:

5.1.1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn,

- sie ist durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet oder
- der Betroffene hat dazu seine Einwilligung erteilt.

Wenn eine Rechtsvorschrift den Umgang mit personenbezogenen Daten ausdrücklich erlaubt oder anordnet, kommt es auf die Einwilligung des Betroffenen nicht mehr an.

5.1.2 Verhältnismäßigkeit

Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen im Hinblick auf die Zweckerfüllung **geeignet**, **erforderlich** und in der Situation **angemessen**, also insgesamt verhältnismäßig sein.

5.1.3 Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

5.1.4 Datenminimierung

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO an dem Ziel auszurichten, personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und sachlich relevant, sowie auf das für den Zweck der Datenverarbeitung notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere ist von Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Art. 4 Nr. 5 DSGVO

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.



5.2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Sozialleistungsträger dürfen Sozialdaten, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten darstellen (siehe dazu 5.3) nur dann verarbeiten, wenn dies Kenntnis für die Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich zugewiesenen öffentlichen Aufgabe **erforderlich** ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 67a Abs. 1 SGB X). Die Datenerhebung für mögliche zukünftige, noch nicht konkret bestimmbare Zwecke ist – wie im allgemeinen Datenschutzrecht – unzulässig („Vorratsdatenspeicherung“).

Im Rahmen der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO) bzw. der Verarbeitung im Gesundheitssystem (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO) bestimmen bzw. ermöglichen die Öffnungsklauseln der Art. 6 Abs. 3 lit. b) DSGVO und Art. 9 Abs. 4 DSGVO den nationalen Gesetzgebern, die Verarbeitung von Sozialdaten auch gesetzlich weiter auszugestalten. Solche gesetzliche Befugnisnormen finden sich in den §§ 67a ff. SGB X und in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches.

Dabei unterliegen die datenschutzrechtlichen Grundsätze einer Vielzahl von Durchbrechungen im Interesse eines zügigen Sozialverwaltungsverfahrens. So sind die Daten gem. § 67a Abs. 2 SGB X zwar grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben, damit sichergestellt ist, dass er selbst über die Offenbarung und Verarbeitung der ihn betreffenden Sozialdaten bestimmen kann. Damit der Betroffene zuverlässig selbst entscheiden kann, ob er die geforderten Angaben machen möchte oder nicht, ist er vom erhebenden Leistungsträger über den Zweck der Erhebung, die weitere Verarbeitung sowie die Identität des Verantwortlichen zu informieren (Art. 13 DSGVO).

Oftmals verfügt etwa der Betroffene nicht über die erforderlichen Informationen oder er vertraut darauf, dass die Angaben, die zur Verifizierung oder Ergänzung von anderen Leistungsträgern überprüft werden müssen, eigenständig innerhalb des Sozialleistungssystems ausgetauscht werden. Dies rechtfertigt eine Einschränkung des Ersterhebungsgrundsatzes. Bei anderen Leistungsträgern dürfen daher Sozialdaten erhoben werden, wenn

- der andere Leistungsträger zur Übermittlung der angeforderten Sozialdaten befugt ist,

- eine Erhebung beim Betroffenen selbst für den Leistungsträger mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Dritterhebung überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 67a Abs. 2 Nr. 1 lit. b) SGB X).

Bei anderen Personen oder Stellen außerhalb des Bereichs der Sozialverwaltung dürfen die Leistungsträger Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen nur erheben, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei diesen Dritten zulässt oder die Übermittlung an den erhebenden Sozialleistungsträger ausdrücklich vorschreibt (§ 67a Abs. 2 Nr. 2 SGB X). Die entsprechende Norm muss also sowohl den erhebenden Leistungsträger als auch die Stelle, bei der die Daten erhoben werden sollen, ausdrücklich benennen. So ist z. B. der Arbeitgeber gemäß § 98 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen zur Auskunft gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger verpflichtet.

Eine Erhebung bei Stellen außerhalb des Sozialleistungssystems ist außerdem zulässig, wenn die Aufgabe, für deren Erfüllung die Informationen benötigt werden, ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde und diese Dritterhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt. So erheben etwa die Krankenkassen zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags die relevanten Einkommensdaten unmittelbar beim Arbeitgeber.

§ 67b SGB X regelt – in vergleichbarer Weise wie § 67a SGB X – die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten.

Der in §§ 67a und 67b SGB X statuierte Zweckbindungsgrundsatz für die Verarbeitung von Sozialdaten wird allerdings in § 67c Abs. 2 u. 3 SGB X durchbrochen. Hiernach wird die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten unter den genannten einschränkenden Voraussetzungen auch für andere Zwecke erlaubt.

5.3 Zulässigkeit der Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten

Eine besondere Erlaubnis ist nach der DSGVO erforderlich, wenn sogenannte **besondere Kategorien von Daten** verarbeitet werden sollen.



Bei besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt es sich nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO um solche personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten grundsätzlich verboten und kann nur erlaubt werden, soweit die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegen. Art. 9 Abs. 2 lit. b), h) und i) DSGVO bestimmen, dass die Verarbeitung von Sozialdaten, soweit es sich hierbei um sogenannte besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, zulässig ist, wenn die Verarbeitung u. a. für Zwecke der Versorgung, Behandlung und Verwaltung im Bereich der Gesundheit und der sozialen Sicherheit erforderlich ist. Zur Legitimation bedarf es außerdem einer gesetzlichen Grundlage im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten.

5.4 Einwilligung

Unabhängig davon, ob eine gesetzliche Grundlage vorliegt, ist die Verarbeitung von Sozialdaten zulässig soweit der Betroffene eingewilligt hat. Im Bereich des Kranken- und Pflegekassenrechts ist allerdings zu beachten, dass eine Datenverarbeitung von besonderen Kategorien von Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, aufgrund einer Einwilligung nur dann zulässig ist, wenn dies im Fünften oder Elften Buch Sozialgesetzbuch ausdrücklich vorgesehen ist.



Einwilligung

An die Einwilligung, die eine Verarbeitung von Sozialdaten legitimieren soll, sind hohe Anforderungen zu stellen. Nach Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO und § 67b Abs. 2 SGB X ist zu beachten:

- Die Einwilligung muss tatsächlich freiwillig sein.
- Die betroffene Person muss mit der Einwilligung unmissverständlich in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung zu verstehen geben, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist; dies kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Eine mündliche Einwilligung kommt nur dann in Betracht, wenn diese nachgewiesen werden kann.
- Der Betroffene ist über die Tragweite seiner Einwilligung aufzuklären; d. h. insbesondere über den Verarbeitungszweck und die verantwortliche Stelle.
- Die Einwilligung selbst muss inhaltlich so bestimmt sein, dass aus ihr hervorgeht, zu welchem Verarbeitungszweck und welcher Verarbeitung eingewilligt wird.

Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung abgegeben werden.

Wichtig ist, dass die Einwilligung tatsächlich auf der **freien Entscheidung** des Betroffenen beruht, er sich also faktisch, ohne dass dies für ihn mit subjektiv untragbaren Nachteilen verbunden wäre, auch gegen die Abgabe einer Einwilligungserklärung entscheiden kann.

5.5 Übermittlungsgrundsätze

Auch für die Datenübermittlung gilt der Grundsatz, dass sie **nur zulässig ist, wenn eine gesetzliche Befugnis vorliegt oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat**. Im Bereich des Sozialleistungsrechts ergeben sich diese Befugnisse entweder aus den

§§ 67d ff. SGB X oder aus den bereichsspezifischen Datenverarbeitungs- und Datenschutzregelungen der einzelnen Sozialleistungsbe-
reiche. Aus § 67d i. V. m. § 67b Abs. 1 und 2 SGB X ergibt sich, dass eine
Datenübermittlung daneben auch auf eine wirksame Einwilligungser-
klärung des Betroffenen gestützt werden kann.

Für die Zulässigkeit der Übermittlung im Einzelfall trägt die übermit-
telnde Stelle die Verantwortung. Sie muss also prüfen, ob die Über-
mittlung tatsächlich von einer einschlägigen gesetzlichen Befugnis
oder einer wirksamen Einwilligung gedeckt ist. Werden die Daten vom
Empfänger angefordert – dies ist in der Praxis der Regelfall –, trägt der
Empfänger die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in sei-
nem Übermittlungsersuchen. Sofern Unrichtigkeiten nicht offensicht-
lich erkennbar sind, darf sich die ersuchte Stelle auf die Richtigkeit der
Angaben verlassen.

5.5.1 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)

Zentrale Übermittlungsnorm ist § 69 SGB X. Die Vorschrift erlaubt den
Sozialleistungsträgern, Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich festge-
schriebenen Aufgaben oder der Aufgaben eines Dritten, an den die
Daten übermittelt werden, zu übermitteln. Im Einzelnen ist die Über-
mittlung zulässig, soweit sie erforderlich ist,

- für die Erfüllung der Zwecke, für die diese Daten erhoben worden
sind,
- damit der übermittelnde Leistungsträger eine ihm gesetzlich zuge-
wiesene Aufgabe erfüllen kann,
- damit der empfangende Leistungsträger eine ihm gesetzlich zuge-
wiesene Aufgabe erfüllen kann.

5.5.2 Übermittlung für sonstige Zwecke

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung (§ 67e SGB X)

Diese Befugnis erlaubt den betroffenen Sozialleistungsträgern, die Da-
tenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen im Zusammen-
hang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit (nicht ordnungsgemäße

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsabführung sowie Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis) auferlegt wurden.

Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, Behörden der Gefahrenabwehr und Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (§ 68 SGB X)

Auf Ersuchen der genannten Behörden sind die Sozialleistungsträger im Wege der Amtshilfe befugt, die abschließend aufgeführten Sozialdaten (u. a. Name, Aufenthaltsort) zu übermitteln.

Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70 SGB X)

Mit dieser Übermittlungsbefugnis soll die umfassende Information der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden (z. B. Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz) durch die Sozialleistungsträger (vor allem Unfallversicherungsträger) gewährleistet werden.

Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (§ 71 SGB X)

In den gesetzlich abschließend aufgeführten Fällen (z. B. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Bekämpfung von Schwarzarbeit) geht der Gesetzgeber davon aus, dass das öffentliche Interesse an der Mitteilung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt und erlaubt eine Datenübermittlung.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit (§ 72 SGB X)

Die Norm erlaubt die Übermittlung bestimmter Sozialdaten an den Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Bundeskriminalamt, soweit dies im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung dieser Sicherheitsbehörden erforderlich ist.

Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)

Abhängig von der Schwere der Straftat, wegen der das Strafverfahren durchgeführt wird, variiert der Umfang der zulässig zu übermittelnden Daten. Voraussetzung ist in jedem Fall ein richterlicher Beschluss.

Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74 SGB X)

Diese Übermittlungsbefugnis wurde im Interesse des Unterhalts- bzw. Versorgungsberechtigten geschaffen und soll ihm die Durchsetzung seiner Ansprüche erleichtern, indem ihm durch den Sozialleistungsträger die aktuelle Adresse des Anspruchsgegners mitgeteilt wird.

Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren (§ 74a SGB X)

Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens dürfen bestimmte Sozialdaten unter den genannten Voraussetzungen an die ersuchenden Stellen übermittelt werden.

Forschung und Planung (§ 75 SGB X)

Eine Übermittlung von Sozialdaten zu Forschungs- und Planungszwecken ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Soweit zumutbar, ist zusätzlich eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in § 75 SGB X benannt.

Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen (§ 77 SGB X)

Sozialleistungsträger dürfen Sozialdaten an Behörden im Ausland übermitteln, soweit dies erforderlich ist für die Erfüllung ihrer oder der Aufgaben der ausländischen Stelle, zur Durchführung eines Strafverfahrens, für Zwecke des Arbeitsschutzes, bei Verletzung der Unterhaltspflicht oder beim Versorgungsausgleich. Soweit die Daten an einen Dritt-, also Nicht-EU-Staat übermittelt werden sollen, muss dieser ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird nach Art. 45 DSGVO durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission festgesetzt. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, ist – neben der Möglichkeit der Einwilligung des Betroffenen selbst – eine Übermittlung nur unter den restriktiven Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 SGB X zulässig.

5.5.3 Übermittlungsbeschränkung

Eine wichtige Beschränkung der Übermittlungsbefugnisse sieht § 76 SGB X für medizinische Daten vor. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 Abs. 1 SGB I genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Person zugänglich gemacht worden sind, nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre. Damit wird die ärztliche Schweigepflicht im Hinblick auf besonders sensible medizinische Daten praktisch auf die Sozialleistungsträger verlängert.

6

Rechte der Betroffenen

Zur Durchsetzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts hält der Sozialdatenschutz verschiedene Rechte für die Betroffenen bereit, die gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend gemacht werden können. Diese Rechte können von niemandem ausgeschlossen oder beschränkt werden.

6.1 Anrufung der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten (§ 81 SGB X)

Wenn jemand der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner Sozialdaten durch eine in § 35 SGB I genannte Stelle des Bundes (z. B. bundesunmittelbare Krankenkassen oder Deutsche Rentenversicherung Bund) in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich **jederzeit** an den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** wenden. Als unabhängige Beschwerdeinstanz mit umfassenden Kontrollbefugnissen geht der BfDI den Beschwerden nach und unterrichtet den Betroffenen vom Ergebnis. Die Anfragen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Auf Wunsch des Betroffenen bleibt seine Identität gegenüber der öffentlichen Stelle geheim, über die er sich beschwert.

Soweit eine vermeintliche Datenschutzverletzung von einer Stelle begangen wurde, die nicht im Zuständigkeitsbereich des BfDI liegt (öffentliche Stellen der Länder sowie private Stellen mit Ausnahme der Postdienstleistungs- und Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen) kann der Betroffene die zuständige, unabhängige Datenschutzbehörde der Länder anrufen. Die Kontaktdaten sind im Anhang 3 und auf unserer Website unter www.bfdi.bund.de/anschriften aufgeführt.

6.2 Berichtigung, Löschung oder Sperrung (Art. 16, 17 und 18 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)

Unrichtige Sozialdaten sind von dem Sozialleistungsträger zu berichtigen. Diese Verpflichtung besteht von Amts wegen. Allerdings kann die betroffene Person die Berichtigung auch nach Art. 16 DSGVO vom Sozialleistungsträger verlangen. Für den Bereich der öffentlichen Gesundheit hat der Bundesgesetzgeber von der Öffnungsklausel des Art. 17 Abs. 3 lit. c) DSGVO in der Weise Gebrauch gemacht, dass sich in Fällen, in denen die Löschung von Sozialdaten unverhältnismäßig und die Verarbeitung der Sozialdaten rechtmäßig ist, der Lösungsanspruch in ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung i. S. v. Art. 18 DSGVO umwandelt (§ 84 Abs. 1 SGB X).

Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit der über ihn gespeicherten Sozialdaten, und kann die speichernde Stelle weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, so hat sie dies in der Datei/Akte oder auf andere Weise zu dokumentieren. Eine Einschränkung der Verarbeitung sieht der Sozialdatenschutz mit Rücksicht auf die effektive Aufgabenwahrnehmung nicht vor. Denn eine Sperrung der Daten könnte sich auch zu Lasten des Betroffenen auswirken. Die speichernde Stelle darf die bestrittenen Daten aber nur unter Hinweis auf das Bestreiten nutzen oder an Dritte übermitteln.

Der Sozialleistungsträger ist in bestimmten Fällen verpflichtet, gespeicherte Sozialdaten zu löschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unrechtmäßig erfolgte, oder die gespeicherten Informationen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und einer Löschung keine gesetzlichen/satzungsmäßigen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

6.3 Auskunftsanspruch (Art. 15 i. V. m. § 83 SGB X)

Damit der Betroffene seine dargestellten Rechte effektiv geltend machen kann, steht ihm ein Auskunftsanspruch zu. Nach Art. 15 DSGVO ist die datenspeichernde Stelle verpflichtet, auf Antrag des Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, über die Herkunft dieser Daten sowie über eventuelle Empfänger und über den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Allerdings unterliegt der

Auskunftsanspruch Einschränkungen. Auch hier kann der nationale Gesetzgeber, die Rechte des Betroffenen unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 lit. e) DSGVO beschränken. Nach § 83 SGB X hat daher das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurückzutreten, soweit

- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

§ 83 SGB X regelt darüber hinaus weitere Ausnahmen von der Auskunftspflicht des Verantwortlichen, formale Anforderungen an die Antragsstellung und die Folgen einer Auskunftsverweigerung.

6.4 Schadensersatzanspruch (Art. 82 DSGVO)

Nach Art. 82 DSGVO steht dem Betroffenen für den Fall, dass ihm ein Sozialleistungsträger durch eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Sozialdaten einen Schaden zufügt, ein Schadensersatzanspruch zu.

7

Bereichsspezifische Regelungen und Einzelfälle

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen kennt der Sozialdatenschutz eine Reihe von bereichsspezifischen Datenverarbeitungs- und Datenschutzvorschriften. Diese Spezialnormen gehen den allgemeinen Regelungen des SGB X vor.

7.1 Arbeitsverwaltung

7.1.1 Arbeitsförderung (§§ 394 ff. SGB III)

Die Bundesagentur für Arbeit erbringt umfassende Dienstleistungsaufgaben für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Die Arbeitsförderung soll vorrangig durch Arbeitsvermittlung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer einer Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Bei Ausfall des Beschäftigungsentgelts stellt sie darüber hinaus finanzielle Leistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld, zur Verfügung.

7.1.1.1 Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit zu Zwecken der Arbeitsförderung

Die gesetzlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III sind abschließend in § 394 Abs. 1 S. 2 SGB III aufgezählt.

Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, dürfen Sozialdaten verarbeitet, also beispielsweise erhoben, gespeichert, verwendet oder übermittelt werden. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung ist das Erheben von Daten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Betroffene sollen nicht mehr Daten anzugeben haben, als die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigt.

Eine Verwendung der erhobenen Sozialdaten zu anderen als den in § 394 SGB III genannten Zwecken ist nur zulässig, soweit dies in anderen Teilen des Sozialgesetzbuches vorgesehen ist. Damit werden die Sozialdaten, die sehr sensible Informationen, beispielsweise zur Gesundheit, umfassen können (die „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“, Art. 9 Abs. 1 DSGVO), nach einem einheitlichen Standard geschützt.

Sozialdaten dürfen durch die Bundesagentur für Arbeit an Dritte, die mit Aufgaben der Arbeitsförderung betraut sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist (§ 395 SGB III). Solche Dritte können beispielsweise private Arbeitsvermittler sein. Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses bei der Beratung und Vermittlung durch solche Dritte sind in § 298 SGB III ergänzende Regelungen getroffen worden.

7.1.1.2 Das 4-Phasen-Modell der Arbeitsvermittlung

Kernaufgabe der Arbeitsförderung ist es, durch passgenaue Vermittlung des Betroffenen Arbeitslosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. schnellstmöglich wieder zu beenden. Dazu verfolgt die Bundesagentur für Arbeit seit 2009 mit der Einführung des zentralen IT-Verfahrens VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) einen neuen Ansatz. Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit erarbeiten im sogenannten 4-Phasen-Modell gemeinsam mit dem Betroffenen in einem umfassenden Prozess

- a) Stärken und Eingliederungshemmnisse (Stärken- und Potentialanalyse), legen
- b) Integrationsziele fest und wählen
- c) eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele aus. In regelmäßigen Abständen erfolgen

- d) eine Bestandsaufnahme des Erreichten und eine Fokussierung auf verbliebene Handlungsbedarfe.

Grundlage des 4-Phasen-Modells ist ein umfangreiches „Profiling“ (Chanceneinschätzung) des Arbeitssuchenden, das die Erhebung einer Vielzahl sehr persönlicher, teils auch „besonderer Arten personenbezogener Daten“ erfordert. Nicht erhoben werden dürfen solche Daten, die ein Arbeitgeber vor Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht erfragen darf (§ 41 SGB III). In der Stärkenanalyse werden die bisherigen Qualifikationen wie Schul- und Ausbildungsabschluss sowie berufliche und weitere übergreifende Kompetenzen aus dem bisherigen Werdegang erfasst. In der Potentialanalyse werden Handlungsbedarfe in den fünf Kategorien Qualifikation, Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen und Arbeits-/Ausbildungsmarktbedingungen geprüft und festgehalten.

Daten in der Kategorie Rahmenbedingungen (beispielsweise Wohnsituation und örtliche Mobilität sowie familiäre und finanzielle Situation) werden nur dann gespeichert und verwendet, wenn zuvor eine Einwilligung des Betroffenen eingeholt wurde (siehe Nr. 5.3).

In der Kategorie Leistungsfähigkeit darf die Vermittlungsfachkraft Hinweise auf gesundheitliche Leistungseinschränkungen (sowohl körperliche als auch mentale) erfassen, wenn diese Einschränkungen eine Eingliederung in den Zielberuf oder in bestimmte Ausbildungen erheblich erschweren würden (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB III).

7.1.1.3 Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten unterliegen wegen ihrer Sensibilität als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten Einschränkungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch die Agenturen für Arbeit. Gleichwohl spielen sie eine bedeutende Rolle bei der Frage, welche Tätigkeiten für den Betroffenen noch geeignet sind.

Die Kenntnisnahme von Gesundheitsdaten durch eine Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit soll sich dabei auf **vermittlungsfachrelevante** Gesundheitseinschränkungen beschränken. In einfachen Worten soll eine Gesundheitseinschränkung beschreiben, was jemand zum Zeitpunkt der Beurteilung der Frage nicht oder nur eingeschränkt im Vergleich zu einer gesunden, funktional nicht eingeschränkten Person

leisten kann, beispielsweise eine Minderbelastbarkeit des Rückens, die eingeschränkte Funktion von Gliedmaßen, Wahrnehmungsstörungen (Sehen, Hören) oder auch eine seelische Minderbelastbarkeit.

Von diesen Daten sind Angaben zu Diagnosen und Krankheitsverläufen abzugrenzen. Solche sind für eine Vermittlung weder regelmäßig erforderlich noch können sie mangels medizinischer Ausbildung vom Betroffenen und der Vermittlungsfachkraft fachgerecht nach ihrer möglichen Relevanz beurteilt werden. Schon deshalb sind solche Angaben durch den Betroffenen gegenüber der Vermittlungsfachkraft grundsätzlich freiwillig.

Eine fachlich verbindliche Aussage zu vermittlungsrelevanten Gesundheitseinschränkungen kann nur der den Agenturen für Arbeit angeschlossene Ärztliche Dienst treffen. Dort besteht für den Betroffenen eine Mitwirkungspflicht zur Feststellung gesundheitlicher Einschränkungen. Der Ärztliche Dienst bereitet die ihm vom Betroffenen überreichten Gesundheitsdaten auf, führt gegebenenfalls eigene Untersuchungen durch, und teilt nach einer arbeitsmedizinischen Begutachtung der Vermittlungsfachkraft nur die für eine Vermittlung relevanten Einschränkungen in einer sozialmedizinischen Stellungnahme mit.

7.1.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 50 ff. SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 SGB II). Die Leistung wird von Jobcentern erbracht (§ 6d SGB II). Sie umfasst die Gewährung von Hilfen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit sowie die Sicherung des Lebensunterhalts. Die Ausgestaltung der Grundsicherung nach dem Prinzip der Hilfebedürftigkeit fordert vom Betroffenen und seinen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen die Offenbarung einer Fülle von persönlichen und wirtschaftlichen Informationen, um die Voraussetzungen für den gesetzlichen Leistungsanspruch nachzuweisen. Unberührt vom Anwendungsbereich des SGB X ist dem Schutz dieser Sozialdaten im SGB II ein eigenes Kapitel gewidmet (Kapitel 6, §§ 50 ff).

Für die Kontrolle des Datenschutzes und die Kontrolle der Vorschriften über die Informationsfreiheit sowie für die zentralen Verfahren der

Informationstechnik bei den als gemeinsame Einrichtungen geführten Jobcentern ist der BfDI zuständig (§ 50 Abs. 4 SGB II). Gemeinsame Einrichtungen werden von einer Agentur für Arbeit und einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt (kommunaler Träger) geführt.

7.1.2.1 Datenerhebung durch das Jobcenter

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag gewährt. Alle dazu erforderlichen Daten werden auf der Grundlage von § 67a SGB X (siehe auch Nr. 5.2) mit Hilfe von Antragsvordrucken abgefragt. Die zu den einzelnen Vordrucken erstellten Hinweise helfen dabei, diese datenschutzgerecht auszufüllen, um so eine Erhebung nicht erforderlicher Daten zu vermeiden. Eine Aktualisierung dieser Vordrucke wird von dem BfDI regelmäßig unter datenschutzrechtlichen Aspekten begleitet.

Welche ausgewählten Daten vom Jobcenter für Statistiken und zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit erhoben werden, regelt § 51 SGB II i. V. m. der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Für diese Daten besteht eine Übermittlungsverpflichtung des Jobcenters an die Bundesagentur für Arbeit.

Abweichend vom zuvor beschriebenen Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen (siehe auch Nr. 5.2) wird das Jobcenter durch spezielle Normen im SGB II ermächtigt, Daten, die bei anderen Behörden oder Dritten vorliegen, direkt dort zu erheben. Zur Vermeidung eines Missbrauchs von Leistungen darf das Jobcenter im Umfang begrenzte Auskünfte beim Zentralen Fahrzeugregister oder dem Melde- und dem Ausländerzentralregister (§ 52a Abs. 1 SGB II) einholen. Die dort angefragten Daten sind nach Abschluss der Überprüfung beim Jobcenter und den Auskunft gebenden Behörden unverzüglich zu löschen (§ 52a Abs. 2 S. 4 SGB II). Auskunftspflichtig gegenüber dem Jobcenter sind des Weiteren Arbeitgeber und andere Personen, die dem Antragsteller Leistungen gewähren oder schulden (beispielsweise Unterhaltspflichtige) sowie Dritte, die für den Antragsteller Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren (§§ 57 bis 60 SGB II).

7.1.2.2 Kontenabruf bei Finanzbehörden

Darüber hinaus steht dem Jobcenter eine besondere Datenerhebungsbefugnis nach § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) zu, der sog. **Kon-**

tenabruf. Danach darf es das Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf bestimmter Kontostammdaten (beispielsweise Kontonummer, Tag der Kontoeinrichtung oder -auflösung, Name und Geburtsdatum des Inhabers sowie weiterer Verfügungsberechtigter) bei den Kreditinstituten ersuchen, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen beim Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Nach einem Kontenabruf hat das Jobcenter den Betroffenen davon regelmäßig zu unterrichten. Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht bestehen nur bei Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Jobcenter oder bei der Beachtung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten.

7.1.2.3 Weitere Beteiligte an der Gewährung von Leistungen

Das Jobcenter kommt seiner gesetzlichen Leistungspflicht in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Kreisen, Agenturen für Arbeit, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Kammern und berufsständischen Organisationen und verschiedenen Fachdiensten nach (z. B. §§ 16a, 17, 18, 18a SGB II). Das Zusammenwirken setzt voraus, dass sich die Beteiligten im erforderlichen Umfang Sozialdaten der Leistungsberechtigten übermitteln dürfen. Diesem Erfordernis trägt § 50 Abs. 1 SGB II Rechnung. Für jede Beteiligung einer weiteren Stelle an der Leistungsgewährung nach dem SGB II ist aber im Einzelfall zu prüfen, welche Datenübermittlung für den jeweils verfolgten Zweck erforderlich ist. Hierzu werden Verträge zwischen dem Jobcenter und den beteiligten Stellen abgeschlossen.

Die als gemeinsame Einrichtungen geführten Jobcenter sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik zu nutzen und auf einen auf Grundlage dieser Anwendungen erstellten gemeinsamen Datenbestand zuzugreifen (§ 50 Abs. 3 SGB II). Datenverarbeitungsprogramme wie beispielsweise die zentrale Personendatenverwaltung (STEP, vormals zPDV), das Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) und das Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung online (ALLEGRO) werden vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit teilweise rechtskreisübergreifend

genutzt. Die getroffenen Aussagen zur Anwendung des 4-Phasen-Modells (siehe Nr. 7.1.1.2) und zum Umgang mit Gesundheitsdaten (siehe Nr. 7.1.1.3) in der Arbeitsvermittlung gelten daher sinngemäß auch für die Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter.

7.1.2.4 Automatisierter Datenabgleich

Im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs übermitteln die Jobcenter quartalsweise Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Versicherungsnummer) an weitere Stellen (§ 52 SGB II). Zweck dieser Übermittlungen ist die Feststellung in der Vergangenheit liegender, den Leistungsanspruch mindernder und vom Betroffenen nicht mitgeteilter Sachverhalte (Einkommen und Vermögen), die Vermeidung und Verkürzung von Leistungsmissbrauch sowie die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung durch Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber den Leistungsberechtigten.

Der Abgleich erfolgt mit geringfügigen und versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Rentenansprüchen, Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII, Arbeitslosengeldansprüchen, Kapitalerträgen und beendeten Altersvorsorgeverträgen.

Sollte der Leistungsbezug mit einem oder mehreren der genannten Sachverhalte persönlich und zeitlich zusammentreffen, wird eine Überschneidungsmittelung erstellt und an das Jobcenter elektronisch übersandt. Da der Abgleich nur mit den wenigen, oben stehenden Daten durchgeführt wird, kommt es sehr häufig zu Treffern, die dem Jobcenter allerdings schon durch die Angaben des Betroffenen bekannt sind. Für diese Fälle ist eine unverzügliche Löschung der Überschneidungsmittelung vorgesehen. Unbekannte Sachverhalte führen in der Regel zu weiteren Ermittlungen des Jobcenters.

7.2 Krankenversicherung (§§ 284 ff. SGB V)

Das gesetzliche Krankenversicherungssystem stellt sich als äußerst komplex dar. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die in mehrere Kassenarten gegliederten Krankenkassen. Als rechtsfähige Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts sind sie wichtiger Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Krankenkassen,

deren Zuständigkeitsbereich sich auf nicht mehr als drei Bundesländer erstreckt, unterliegen der Länderaufsicht, alle anderen werden als bundesunmittelbare Körperschaften geführt. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundes und damit ist der BfDI die für sie zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

Krankenkassen sind organisatorisch und finanziell weitgehend selbständig. Jeder Träger weist ein eigenes Vermögen und einen vom Staatshaushalt autonomen Haushalt auf. Die Zahl der Krankenkassen nahm in den letzten Jahren rapide ab. Existierten 1970 noch 1815 und 1990 noch 1.147 Krankenkassen, sind es 2019 noch 109, von denen 64 der Aufsicht des BfDI unterliegen (Stand: 1. Januar 2019). Diese aus Schließungen und Fusionen resultierende Dezimierung zeugt von dem starken wirtschaftlichen Druck, unter dem die Krankenkassen stehen. Und dieses eng geschnallte Finanzkorsett erklärt auch den in den letzten Jahren verstärkt spürbaren „Datenhunger“ der Versicherungsträger. Für die Bewilligung und Abrechnung von Leistungen, die Qualitätssicherung oder die Erprobung neuer Versorgungs- und Behandlungswege werden eine Vielzahl, häufig äußerst sensibler personenbezogener Daten überwiegend elektronisch oder maschinell verarbeitet. Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzen eine Vielzahl von Regelungen im Fünften Buch Sozialversicherung („Gesetzliche Krankenversicherung“, SGB V) die allgemeinen sozialrechtlichen Datenschutzbestimmungen der DSGVO und des SGB X.

7.2.1 Sozialdaten bei den Krankenkassen – Grundsatznorm

Zentrale Vorschrift für den Datenschutz ist § 284 SGB V. Mit dieser Regelung wägt der Gesetzgeber einerseits die im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Krankenversicherungssystems bestehende Notwendigkeit ab, für die Leistungserbringung erforderliche Daten zu erfassen und auszuwerten. Andererseits will die Vorschrift verhindern, dass durch eine unbeschränkte Erfassung und Zusammenführung der sensiblen personenbezogenen Daten ein „gläserner Versicherter“ entsteht und umfassende Gesundheitsprofile erstellt werden.

§ 284 SGB V legt **abschließend** fest, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang Krankenkassen Sozialdaten verarbeiten dürfen. Die wichtigsten Zwecke sind dabei:

- die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Mitgliedschaft,
- die Ausstellung der Krankenversichertenkarte,
- die Feststellung der Beitragspflicht und der Beiträge,
- die Prüfung der Leistungspflicht und der Erbringung von Leistungen einschließlich der Voraussetzungen von Leistungsbeschränkungen, die Bestimmung des Zuzahlungsstatus und die Durchführung der Verfahren bei Kostenerstattung, Beitragsrückzahlung und der Ermittlung der Belastungsgrenze,
- die Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern,
- die Beteiligung des Medizinischen Dienstes,
- die Abrechnung mit den Leistungserbringern, einschließlich der Rechtmäßigkeits-, Plausibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- die Abrechnung mit anderen Leistungsträgern (z. B. Sozialamt),
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Durchführung von Modellvorhaben, des Versorgungsmanagements, strukturierten Behandlungsprogrammen (z. B. „Chronikerprogramme/DMPs“) und Verträgen ohne Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigungen,
- die Durchführung des Risikostrukturausgleichs.

Uneingeschränkt unterliegen diese Datenverarbeitungsbefugnisse dem Erforderlichkeitsgrundsatz, d. h. Sozialdaten dürfen immer nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie dies für die Aufgabenerfüllung der Krankenkassen erforderlich ist und sind zu löschen, sobald die Daten für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Eine Sonderregelung für die Datenverwendung im Zusammenhang mit **Maßnahmen zur Anwerbung von Mitgliedern** enthält § 284 Abs. 4 SGB V. Danach dürfen Krankenkassen Sozialdaten nur verarbeiten, wenn die Daten allgemein zugänglich sind (z. B. im Telefonbuch). Außerdem wurde den Krankenkassen das Recht eingeräumt, diese allgemein zugänglichen Daten mit den bei ihnen gespeicherten Angaben, die sich auf der elektronischen Gesundheitskarte ihrer Versicherten befinden, abzugleichen – so kann ausgeschlossen werden,

dass Werbungsschreiben an bereits versicherte Personen adressiert werden. Der von den Werbeaktionen Betroffene hat gegenüber der jeweiligen Krankenkasse ein Widerspruchsrecht bezüglich der Datenverarbeitung. Sobald die Daten nicht mehr für Zwecke der Gewinnung von Mitgliedern benötigt werden, sind sie zu löschen.

7.2.2 Elektronische Gesundheitskarte

Die elektronische Gesundheitskarte gilt seit dem 1. Januar 2015 anstelle der früheren Krankenversichertenkarte als Berechtigungsausweis, um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Sie enthält zum Schutz gegen Missbrauch ein Lichtbild des Versicherten, das von Gesetzes wegen bereits ab dem 1. Januar 2006 auf der alten Versichertenkarte hätte aufgebracht werden müssen. Außerdem enthält sie eine einheitliche Versichertennummer, die auch bei einem Kassenwechsel beibehalten wird. Ferner ist sie mit einem Mikroprozessor und Schlüsselmaterial ausgestattet und damit technisch so ausgerüstet, dass sie zukünftig für einen sicheren Zugang zu medizinischen Anwendungen genutzt werden kann. Schließlich ist vorgesehen, für bestimmte Anwendungsfälle Daten auf der elektronischen Karte vorzuhalten.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erfolgt schrittweise. Neben dem Lichtbild sind zunächst die administrativen Daten der Versicherten wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Die Rückseite der elektronischen Gesundheitskarte kann für die Europäische Krankenversichertenkarte verwendet werden.

Seit Ende 2018 erfolgt der Online-Abgleich der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Versichertenstammdaten mit den aktuell bei den Krankenkassen vorhandenen Daten. Eine Adressänderung führt jetzt nicht mehr zur Ausstellung einer neuen Gesundheitskarte.

Als erste medizinische Anwendung ist nach den derzeitigen Plänen die Speicherung von Notfalldaten (bestehende Medikation, Allergien oder Arzneimittelunverträglichkeiten) durch den Arzt auf der Karte vorgesehen. Im Notfall können diese Informationen ohne Mitwirkung der Patienten von Ärzten beziehungsweise Rettungsassistenten gelesen werden.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte geht einher mit dem Aufbau einer einrichtungsübergreifenden Kommunikationsinfrastruktur und bildet damit die Grundlage für einen sicheren Austausch sowohl wichtiger medizinischer als auch administrativer Daten. Dieses elektronische Gesundheitsnetz (Telematikinfrastruktur) ist in besonderem Maß gegen Cyberangriffe geschützt und **nicht** Teil des öffentlichen Internet. In dieser Telematikinfrastruktur werden weitere Anwendungen eingebettet sein, wie etwa die elektronische Patientenakte oder das elektronische Rezept. Die elektronische Gesundheitskarte wird dabei einen sicheren Zugang zu diesen Anwendungen ermöglichen. Die elektronische Gesundheitskarte sollte selbst dann für den Zugang genutzt werden, wenn alternative Zugangsmöglichkeiten angeboten werden, weil sich die elektronischen Gesundheitskarte im Besitz ihrer Inhaberrinnen oder Inhaber befindet und deshalb nicht von anderen für einen unbefugten Zugang außerhalb der Kontrolle der Inhaberrinnen oder Inhaber genutzt werden kann. Wie bei einer Bank-Karte ist auch bei der elektronischen Gesundheitskarte die Eingabe einer PIN erforderlich, damit diese nicht von Unbefugten genutzt werden kann.

Medizinische Daten werden bereits verschlüsselt, bevor sie die Arztpraxis verlassen. Wenn etwa ein Arzt seine Patientendokumentation in die elektronische Patientenakte eines Versicherten einstellen will, so muss er sich ihm gegenüber durch seinen Heilberufsausweis legitimieren, der wie die elektronische Gesundheitskarte mit einem Prozessor und Schlüsselmaterial für eine eindeutige Identifizierung und einen sicheren Zugang zu medizinischen Anwendungen ausgestattet ist. Auf dieser Basis kann der Arzt vom Versicherten durch Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte für einen Zugang zu seiner elektronischen Patientenakte berechtigt werden. Im Zuge dessen wird auch ein Schlüssel generiert, um damit die einzelnen Dokumente seiner Patientendokumentation vor der Übertragung verschlüsseln zu können. Lediglich der Notfalldatensatz auf der elektronischen Gesundheitskarte wird von Innehabenden eines Heilberufsausweises auch ohne vorherige Zugangsgewährung durch Versicherte ausgelesen werden können, damit das Auslesen im Notfall sicher möglich ist.

Um dem Selbstbestimmungsrecht der Versicherten gerecht zu werden, sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, Patiententerminals in Niederlassungen der Krankenversicherungen bereitzustellen, an denen die Versicherten ihre Daten einsehen können. Hier können die

Zugangsberechtigungen für Arztpraxen vergeben werden und Dokumente ausgedruckt oder gelöscht werden.

Die elektronische Gesundheitskarte muss unter anderem ein Lichtbild des Versicherten enthalten (§ 291 Abs. 2 SGB V). Da also Bilddaten ihrer Versicherten für die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte erforderlich sind, darf die zuständige Krankenkasse diese Daten erheben und speichern⁴. Unter den Begriff „Ausstellung“ fällt sowohl die Erst- wie auch jede weitere Ersatzausstellung, da die Krankenkasse im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Karte zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

Da die zuständige Krankenkasse aufgrund des bestehenden Versicherungsverhältnisses verpflichtet ist, im Falle des Defektes oder Verlustes eine Ersatzkarte auszustellen, erlischt die Pflicht, die Bilddaten zu speichern, endgültig erst mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Allerdings bedeutet dies aber auch, dass die Krankenkasse zu diesem Zeitpunkt die gespeicherten Bilddaten löschen muss.

Die gegen die Vorlage eines Lichtbildes vorgetragenen datenschutzrechtlichen Bedenken wurden in mehreren Gerichtsverfahren überprüft. Mittlerweile liegen nicht nur erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen (vgl. u. a. Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 7. November 2013 – S 81 KR 2176/12 ER; Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 26. September 2013 – L 1 KR 50/13 –) vor, sondern auch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. November 2014 (B 1 KR 35/13 R). Inhalt aller Gerichtsentscheidungen ist, dass die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte mit Lichtbild weder gegen bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen noch gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Versicherten verstößt.

7.2.3 Abrechnungsverfahren

Die gesetzliche Krankenversicherung erstattet den Leistungserbringern (Ärzte, Krankenhäuser, Hebammen, Heil- und Hilfsmittelhersteller) die Kosten, die bei der Behandlung der Versicherten entstehen. Hierbei erlangen die Krankenkassen umfassende und intime Kenntnisse über den Versicherten. Die Einhaltung der sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben ist daher besonders wichtig. Abhängig von der Art der

⁴ Vgl. dazu 25. TB, Nr. 13.3 mit weiteren Nachweisen.

erbrachten Leistung unterscheiden sich die Abrechnungsverfahren und die dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Abrechnung ärztlicher Leistungen

Die Abrechnung der ärztlich erbrachten Leistungen erfolgt im Regelfall nicht direkt über die Krankenkassen. Vielmehr übermitteln die Ärzte und Zahnärzte ihre Abrechnungsunterlagen online oder auf Datenträgern an die zuständigen Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Das Gesetz schreibt die Übermittlung folgender Daten vor:

- Erbrachte Leistung inklusive (verschlüsselter) Diagnose,
- Arztnummer,
- Versichertenstammdaten der elektronischen Gesundheitskarte.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen leiten die Leistungsdaten quartalsweise arzt- und versichertenbezogen (der Versichertenbezug ist u. a. erforderlich, damit die Krankenkasse gesetzlich vorgeschriebene Abrechnungsprüfungen durchführen kann.), d. h. unter Angabe der Versichertennummer und des Versichertenstatus (Mitglied, Familienversicherter, Rentner), zusammen mit der abgerechneten Gebührenposition und der verschlüsselten Diagnose an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse weiter. Rechtsgrundlage hierfür ist § 295 Abs. 1 und 2 SGB V. Die übermittelten Daten unterliegen einer **strikten Zweckbindung**. Sie dürfen von den Krankenkassen ausschließlich für Abrechnungs- und Prüfzwecke verwendet werden. Eine sektorenübergreifende Zusammenführung von Abrechnungs- und Leistungsdaten ist wegen der so möglichen Erstellung umfassender Gesundheitsprofile der Versicherten unzulässig. Die Krankenkassen müssen die Einhaltung dieser Vorgaben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

Abrechnung der übrigen Leistungserbringer

Die übrigen Leistungserbringer – zum Beispiel Krankenhäuser, Hebammen oder Sanitätshäuser – übermitteln ihre Abrechnungsdaten versichertenbezogen unmittelbar an die jeweils zuständige Krankenkasse. Diese erhält also Kenntnis über die Behandlung und zumeist auch die Diagnose. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von

den Leistungserbringern zu den Kassen sind die §§ 295, 300, 301, 301a und 302 SGB V.

Von gesetzlich Krankenversicherten eingelöste Verordnungen über Arzneimittel werden von den Apotheken an die Krankenkassen zur Abrechnung weitergeleitet. Für diesen Zweck dürfen die Apotheken sogenannte **Apothekenrechenzentren** in Anspruch nehmen (§ 300 Abs. 2 SGB V). Im Rahmen der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung dürfen die Rechenzentren die Daten ausschließlich für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten. Zudem müssen die Rechenzentren mit dieser Datenverarbeitung von einer berechtigten Stelle (Apotheke) ausdrücklich beauftragt worden sein.

Besondere Versorgungsformen

Abweichend von der Regelversorgung eröffnen besondere Versorgungsformen den Krankenkassen die Möglichkeit, ohne die Zwischenschaltung der Kassenärztlichen Vereinigungen individuelle Verträge mit den Leistungserbringern abzuschließen (sog. „Selektivverträge“). Bei der „hausarztzentrierten Versorgung“ zum Beispiel koordiniert der Hausarzt als erste Anlaufstelle für den Patienten („Lotsenfunktion“) sämtliche Behandlungsschritte. Diese fach- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit verschiedener Akteure des Gesundheitswesens verspricht die Qualität in der medizinischen Versorgung zu steigern, die Transparenz zu erhöhen und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

In diesen Fällen übermitteln die Leistungserbringer die Daten, die sie im Rahmen der Regelversorgung an die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln würden („Kollektivversorgung“), unmittelbar an die Krankenkassen. Für die Zwischenschaltung privater Abrechnungsdienstleister gilt § 295a SGB V. Voraussetzung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Abrechnungsverfahrens ist danach insbesondere, dass der Versicherte vor Abgabe der Teilnahmeerklärung an der besonderen Versorgungsform umfassend über die vorgesehene Datenübermittlung informiert worden ist und mit der Einwilligung in die Teilnahme zugleich in die damit verbundene Datenübermittlung schriftlich eingewilligt hat⁵.

⁵ Ausführliche Darstellung der Problematik im 24. TB), Nr. 11.1.2.

7.2.4 **Selbstauskünfte**

Häufig versuchen Krankenkassen, z. B. in Fällen der Arbeitsunfähigkeit oder der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, über Selbstauskunftsbögen und Erhebungen bei den behandelnden Ärzten, gestützt auf allgemeine Schweigepflichtentbindungserklärungen, an detaillierte Informationen zum Gesundheitszustand oder zur allgemeinen Befindlichkeit der Versicherten zu gelangen. Die Versicherten sollen etwa Auskünfte und Selbsteinschätzungen zur physischen und psychischen Verfassung (Arbeitsfähigkeit, Suchtprobleme, etc.) und zum allgemeinen Lebensumfeld (Wohnverhältnisse, Eheprobleme, finanzielle Situation) geben⁶.

Diese Vorgehensweise entspricht in vielen Fällen nicht den sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben. In § 275 SGB V ist eindeutig die Zuständigkeit des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) in Abgrenzung zu den Krankenkassen geregelt. Der Gesetzgeber hat dem MDK die Begutachtung und Prüfung medizinischer Sachverhalte im Auftrag der Krankenkassen übertragen. Dazu darf er – soweit im Einzelfall erforderlich – medizinische Daten erheben, die über die Befugnis der Krankenkassen hinausgehen. Aus dieser Aufgabenübertragung lässt sich schließen, dass die Kassen die detaillierten medizinischen Informationen gerade nicht erhalten sollen. Sie dürfen lediglich um die Übermittlung der Behandlungsdaten unmittelbar an den MDK ersuchen. Demgemäß hat der Medizinische Dienst nach § 277 Abs. 1 S. 1 SGB V der Krankenkasse auch nur das Ergebnis der Begutachtung und die erforderlichen Angaben zum Befund mitzuteilen. Informationen, aufgrund derer der MDK zu seinem gutachterlichen Ergebnis gelangt ist, dürfen nicht an die Krankenkasse weitergegeben werden.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die gewonnenen Erkenntnisse überhaupt geeignet sind, eine seriöse Leistungsentscheidung der Krankenkasse zu stützen, solange die Angaben lediglich auf pauschalen Fragestellungen in standardisierten Erhebungsbögen beruhen. Selbsteinschätzungen der Betroffenen mangelt es an einer belastbaren medizinischen Grundlage, so dass diese Angaben selbst für eine Begutachtung durch den MDK kaum verwertbar sein dürften⁷.

⁶ Ausführlich dazu 25. TB, Nr. 13.7; 24. TB, Nr. 11.1.8 mit weiteren Nachweisen.

⁷ Vgl. hierzu 21. TB, Nr. 13.1.3 mit weiteren Nachweisen.

Eine Durchbrechung des Grundsatzes der abgegrenzten Datenerhebungsbefugnisse von Krankenkasse und MDK stellt die seit August 2015 bestehende gesetzliche Befugnis (§ 44 Abs. 4 SGB V) der Krankenkassen dar, ein sogenanntes Krankengeldfallmanagement durchzuführen⁸. Um den Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung, welche Leistungen und unterstützende Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind, zu erfüllen, dürfen die gesetzlichen Krankenkassen die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Voraussetzung hierfür ist aber eine schriftliche oder elektronische Einwilligung und eine vorherige schriftliche oder elektronische Information des Versicherten. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Teilnahme am von Krankenkassen angebotenen Krankengeldfallmanagement ist also freiwillig, die Nichtteilnahme darf zu keinen leistungsrechtlichen Einschränkungen führen.

7.2.5 Krankenhausesentlassungsberichte

Häufig verlangen die Krankenkassen von Krankenhäusern zur Prüfung der Notwendigkeit des Behandlungsumfanges und der Behandlungsdauer die Übersendung des vollständigen Krankenhausesentlassungsberichts, von Arztbriefen oder ärztlichen Gutachten. Die Krankenhäuser sehen sich durch diese nachdrücklichen Forderungen der Krankenkassen häufig unter Druck gesetzt, da diese die Kostenübernahme der jeweiligen Behandlung von der Übersendung der sensiblen Daten abhängig machen. Kommen die Krankenhäuser der Aufforderung nach, begeben sie sich in die Gefahr, sich einer Verletzung der Schweigepflicht schuldig zu machen, da die Berichte medizinische Daten enthalten, die dem Arztgeheimnis unterliegen. Eine die Datenübermittlung legitimierende gesetzliche Befugnis existiert nicht. § 301 SGB V legt nämlich spezialgesetzlich den Umfang der an die Krankenkassen zu übermittelnden Daten **abschließend** fest. Dies sind vor allem:

- die Angaben der elektronischen Gesundheitskarte und das krankenhausinterne Kennzeichen des Versicherten,
- der Tag, die Uhrzeit und der Grund der stationären Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose und gegebenenfalls nachfolgende Diagnosen (verschlüsselt), die voraussichtliche Dauer der Kranken-

⁸ Siehe zu dieser Problematik und meiner diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Kritik 25. TB, Nr. 13.7.1.

hausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung,

- Datum und Art der durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
- der Tag, die Uhrzeit und der Grund der Entlassung oder Verlegung und die für die Behandlung maßgeblichen Haupt- und Nebendiagnosen (verschlüsselt),
- Angaben über die im Krankenhaus durchgeführten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Eine über den Katalog des § 301 SGB V hinausgehende Datenübermittlung ist unzulässig. Diese Daten (z. B. Entlassungsbericht) dürfen ausschließlich dem MDK zur Verfügung gestellt werden⁹.

7.2.6 Einkommensnachweise

Für die Ermittlung der Beitragshöhe freiwillig Versicherter oder zur Prüfung der Voraussetzungen einer Zuzahlungsbefreiung sind die Krankenkassen auf die Erhebung relevanter Daten angewiesen. Grundsätzlich ist dies datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, der Erforderlichkeitsgrundsatz setzt den Krankenkassen jedoch Grenzen. Sie sind verpflichtet, dem Betroffenen mitzuteilen, welche Daten zur Beitragsermittlung erforderlich sind; nicht benötigte Daten können vom Versicherten stets geschwärzt werden.

Regelmäßig wird der Versicherte keine andere zuverlässige Möglichkeit haben, seine Einkommensverhältnisse glaubhaft darzustellen, als durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids, so dass die Krankenkasse dessen Vorlage (nicht Aushändigung) verlangen kann. Zur Feststellung des relevanten Einkommens sind sämtliche Angaben des Steuerbescheids erforderlich, die das Bruttoeinkommen nachweisen. Auch bei Zusammenveranlagung von Ehegatten sind die Krankenkassen auf die Vorlage des Steuerbescheids angewiesen.

⁹ Vgl. zu dieser Problematik auch 21. TB, Nr. 13.1.3 mit weiteren Nachweisen.

Das Gleiche gilt für die Feststellung der Belastungsgrenze zur Zuzahlungsbefreiung. Zur Prüfung der Höhe der jeweiligen persönlichen Belastungsgrenze benötigen die Krankenkassen Nachweise über die (Familien-) Einnahmen (regelmäßige monatliche Bruttoeinnahmen) und die bereits geleisteten Zuzahlungen (teilweise stellen die Krankenkassen hierfür spezielle Nachweishefte zur Verfügung).

Für den Fall, dass Ehepartner in unterschiedlichen Krankenkassen versichert sind, prüft die Krankenkasse, bei der der Antrag auf Zuzahlungsbefreiung gestellt wurde, diesen Antrag für beide Versicherte. Anschließend übersendet sie das Ergebnis ihrer Berechnung an ihren Versicherten und eine zusätzliche Ausfertigung an den bei einer anderen Krankenkasse versicherten Ehegatten. Dieser kann dann damit bei der für ihn zuständigen Krankenkasse den Teilerstattungsbetrag anfordern. Durch dieses für die Versicherten transparente Verfahren tauschen die Krankenkassen untereinander nur in geringem Umfang Sozialdaten der Versicherten aus.

7.2.7 Outsourcing

Auf den verschärften Wettbewerbsdruck, dem die Krankenkassen ausgesetzt sind, reagieren sie mit innovativen, für den Versicherten oftmals attraktiven, aber trotzdem kostensparenden Versorgungs- und Präventionsprogrammen. Dabei bedienen sich die Krankenkassen verstärkt privatrechtlich organisierter Vertragspartner. So führen beispielsweise private Call-Center im Auftrag der Krankenkassen Gesundheits- und Präventionsberatungen für Versicherte durch und mögliche Interessenten für besondere Behandlungsprogramme (sog. „Strukturierte Behandlungsprogramme“ für chronisch Kranke, sektorenübergreifendes Versorgungsmanagement oder integrierte Versorgungsformen) werden von privaten Dienstleistern angeworben und durch die Programme geführt. Dabei werden auch sensible Sozialdaten an die privaten Dienstleister übermittelt. Eine solche Zusammenarbeit mit privaten Dritten ist den Krankenkassen aus datenschutzrechtlichen Gründen zwar nicht vollständig untersagt, sie müssen aber stets die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten.

So müssen Sozialversicherungsträger – also auch die gesetzlichen Krankenkassen – die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben grundsätzlich selbst erfüllen und dürfen sie im Regelfall nicht an Dritte

delegieren. Anders als privatwirtschaftliche Unternehmen darf ein Sozialversicherungsträger **nur dann Aufgaben durch einen Dritten durchführen lassen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt.**

**Exkurs: Auftragsverarbeitung im Sozialrecht, Art. 28 DSGVO
i. V. m. § 80 SGB X**

Art. 28 DSGVO i. V. m. § 80 SGB X erlaubt den Sozialleistungsträgern unter engen Voraussetzungen die sogenannte „Auftragsverarbeitung“. Sie findet in den Fällen Anwendung, in denen die Sozialleistungsträger („der Verantwortliche“) Dritte mit Teilen ihrer Aufgaben betrauen und diese Tätigkeit die Verarbeitung von Sozialdaten beinhaltet. Datenschutzrechtlich gesehen findet **keine Übermittlung** statt, wenn dem Auftragsverarbeiter Daten überlassen werden. Er ist nicht Dritter, vielmehr bleibt der Leistungsträger gegenüber dem Versicherten verantwortlich dafür, dass mit seinen Sozialdaten rechtmäßig umgegangen wird. Diese Sonderform der Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter beschränkt sich aber auf manuelle, technische oder sonstige Hilfs- und Unterstützungsleistungen **ohne eigenen Entscheidungsspielraum des Auftragsverarbeiters** zur Erfüllung der Datenverarbeitungsaufgaben des Verantwortlichen (z. B. Betrieb eines Rechenzentrums durch ein Privatunternehmen). Außerdem müssen für die Zulässigkeit einer Auftragsdatenverarbeitung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Verantwortliche muss mit dem Auftragsverarbeiter eine Vereinbarung in schriftlicher oder elektronischer Form treffen, in dem u. a. Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten festgelegt ist.
- Der Auftragsverarbeiter darf nur im Rahmen der Weisungen seines Auftraggebers tätig werden.
- Der Verantwortliche ist für die Einhaltung aller – auch die für die Auftragsdurchführung maßgeblichen und vom Auftragsverarbeiter zu beachtenden – Bestimmungen des Datenschutzes verantwortlich.



- Der Verantwortliche muss der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde (z. B. Bundesamt für Soziale Sicherung) die geplante Auftragsdatenverarbeitung rechtzeitig vor Auftragserteilung schriftlich anzeigen. Der Verantwortliche darf nur solche Auftragsverarbeiter beauftragen, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleistet wird.

Die grundsätzlich zulässige Auftragsdatenverarbeitung ist abzugrenzen von einer **Funktionsübertragung**, bei der gesetzliche Aufgaben der Krankenkassen auf einen Dritten übertragen werden und von diesem eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Eine solche Funktionsübertragung ist nur in äußerst seltenen, durch das Gesetz ausdrücklich legitimierten Ausnahmefällen zulässig. So erlaubt etwa § 197b SGB V den Krankenkassen, ihnen obliegende Aufgaben durch Dritte wahrnehmen zu lassen, wenn dies wirtschaftlicher ist, es im wohlverstandenen Interesse der Versicherten liegt und deren Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Hat die Krankenkasse eine ihr obliegende Aufgabe zulässigerweise an einen Dritten übertragen, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Versichertendaten dazu weitergegeben werden dürfen. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat Eckpunkte erarbeitet, die Orientierung bieten und aufzeigen, welche Vorgaben bei der Durchführung gesundheitlicher Steuerungsprogramme unter Beteiligung privater Dienstleister zwingend zu beachten sind (siehe Kasten).



- Die Krankenkassen dürfen Versichertendaten nur dann zur Auswahl von Personen für besondere Gesundheitsmaßnahmen verwenden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Es muss sich um valide und erforderliche Daten handeln. Mit der Auswahl darf kein privater Dienstleister beauftragt werden.

- Die erstmalige Kontaktaufnahme mit potenziell für eine Gesundheitsmaßnahme in Betracht kommenden Versicherten muss durch die Krankenkasse selbst erfolgen, auch wenn ein privater Dienstleister mit der späteren Durchführung der Gesundheitsmaßnahme beauftragt wird.
- Die Versicherten sind vor Übermittlung der Daten umfassend zu informieren. Die Information muss auch den Umstand erfassen, dass ein privates Unternehmen mit der Durchführung betraut werden soll. Soweit die Versicherten ausdrücklich in die Teilnahme eingewilligt haben, dürfen die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Daten an den Dienstleister übermittelt werden.
- Wenn Versicherte – zu welchem Zeitpunkt auch immer – eindeutig zum Ausdruck bringen, nicht an einer Maßnahme teilnehmen zu wollen oder nicht an weitergehenden Informationen, einer konkreten Anwerbung oder einer fortgesetzten Betreuung interessiert zu sein, ist dies zu respektieren. Weitere Maßnahmen (auch telefonische Überredungsversuche) sind zu unterlassen¹⁰.

7.2.8 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Das vorhandene Budget der gesetzlichen Krankenkassen muss unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 SGB V) eingesetzt werden. Daher wird der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK), wie bereits oben unter 7.2.4 und 7.2.5 erwähnt, unterstützend und beratend für die Krankenkassen tätig. Der MDK ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der gesetzlichen Sozialversicherer und wird von diesen im Umlageverfahren finanziert. Er wurde in jedem Bundesland eingerichtet. Neben Stellungnahmen zu Grundsatzthemen gibt der MDK vor allem medizinische Fachgutachten zu konkreten Fällen ab. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst die Begutachtung dabei Fragen von

- Notwendigkeit und Dauer einer Krankenhausbehandlung oder häuslicher Krankenpflege,

¹⁰ Vgl. hierzu 22. TB, Nrn. 10.2.1 und 10.2.2.

- Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer von Rehabilitationsmaßnahmen,
- Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie
- Arbeitsunfähigkeit.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind weitgehend zur Beteiligung des MDK verpflichtet (§§ 275 ff. SGB V). Die zur Begutachtung benötigten Daten werden entweder vom MDK direkt beim Versicherten erhoben, von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt oder an anderer Stelle (beteiligte Leistungserbringer) ermittelt. Die Übermittlung der mitunter umfangreichen Versichertendaten an den MDK ist auch ohne Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung des Betroffenen datenschutzrechtlich zulässig, soweit die Informationen für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 276 Abs. 2 S. 1 SGB V). Gegebenenfalls hat der MDK-Arzt aber im Übermittlungsersuchen darzulegen, warum das Gutachten ohne die angeforderten Daten nicht ordnungsgemäß erstellt werden kann. Wegen der föderalistischen Struktur unterliegt der MDK der Aufsicht des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7.3 Rentenversicherung

Rund 54 Millionen Menschen sind in Deutschland gesetzlich rentenversichert. Geregelt ist das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), besondere datenschutzrechtliche Vorgaben finden sich in den §§ 147 ff. SGB VI.

Im Jahr 2005 wurde die wenig praktikable Zuständigkeitsaufteilung zwischen „Arbeitern“ und „Angestellten“ aufgehoben. Die Zuständigkeit zu den neu organisierten Versicherungsträgern („Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „DRV Knappschaft-Bahn-See“ auf Bundesebene sowie die Regionalträger auf Landesebene „Deutsche Rentenversicherung [Name der Region]“) erfolgt nach gesetzlich vorgegebenen Quoten anhand der zugeteilten Versicherungsnummer.

7.3.1 Auskunft und Beratung

Die Regionalträger dienen unter anderem als Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung vor Ort. Eine Auskunft und Bera-

tung darf aber nur nach entsprechender Legitimation des Versicherten erfolgen. Der Versicherte, der bei einer Beratungsstelle Auskunft ersucht, muss seine Berechtigung also durch Vorlage eines Ausweispapiers nachweisen. Damit wird sichergestellt, dass Versichertendaten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, nur den tatsächlich berechtigten Personen zugänglich gemacht werden.

7.3.2 Rehabilitations-Entlassungsbericht

Datenschutzrechtliche Unsicherheiten treten häufig im Zusammenhang mit dem ärztlichen Entlassungsbericht in der medizinischen Rehabilitation auf. Der Reha-Entlassungsbericht dient der Dokumentation und Information über den Behandlungsanlass, den Prozessverlauf der in Trägerschaft der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführten Rehabilitation und über das Rehabilitationsergebnis. Außerdem umfasst er eine sozialmedizinische Beurteilung des Arztes der Reha-Einrichtung mit einer Aussage über die Leistungsfähigkeit des Rehabilitanden im Erwerbsleben. Deshalb ist er für die verschiedensten Stellen wie etwa den Rententräger, die Krankenkasse oder den MDK als Entscheidungsgrundlage für die Leistungsgewährung von Bedeutung.

Mit dem Entlassungsbericht muss wegen der enthaltenen sensiblen Sozialdaten besonders sorgfältig umgegangen werden. Grundsätzlich darf er von der Reha-Einrichtung nur an den weiterbehandelnden Arzt übermittelt werden. An die Krankenkasse oder den MDK darf der Bericht bzw. Teile von diesem nur insoweit übermittelt werden, als diese über eine gesetzliche Datenerhebungsbefugnis verfügen. Eine Übermittlung des vollständigen Berichts an die Krankenkasse ist mangels einer Erhebungsbefugnis unzulässig. Diese Rechtslage darf auch nicht durch das Einholen einer Einwilligungserklärung unterlaufen werden. In Einzelfällen, etwa wenn der Rehabilitand arbeitsunfähig aus der Rehabilitation entlassen wird und die Krankenkasse weiterhin Krankengeld zahlen muss, benötigt die Krankenkasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch bestimmte Daten aus dem Entlassungsbericht. Eine Übersendung des teilweisen oder vollständigen Berichts an den MDK ist zulässig, soweit die Angaben für seine Aufgabenerfüllung (Anfertigung medizinischer Gutachten für die Krankenkasse) erforderlich ist.

Eine Übermittlung darf aber auch an den MDK grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Erforderlichkeit im Einzelfall gegenüber der DRV Bund dargelegt wird. Eine routinemäßige Übermittlung darf es nicht geben. Zudem muss die anfordernde Stelle im Einzelfall die Einwilligung beim Betroffenen einholen.

Auch die Deutsche Rentenversicherung ist für ihre Aufgabenerfüllung auf die Kenntnis des Reha-Berichts angewiesen. Gleich, ob die Reha-Einrichtung einen privatrechtlichen Träger hat oder in der Trägerschaft eines anderen Rentenversicherungsträgers steht, sind die jeweiligen Datenschutzvorschriften zu beachten. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt hierbei die Gewährleistung einer bereits in den Reha-Kliniken restriktiven, auf das erforderliche Maß begrenzten Datenerhebung. Daneben ist sicherzustellen, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf den Entlassungsbericht innerhalb der Strukturen des Rentenversicherungsträgers datenschutzgerecht ausgestaltet werden, der Zugriff einzelner Mitarbeiter also nur erfolgt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist¹¹. Da die Datenübermittlung gesetzlich geregelt ist, bedarf es weder für den Fall, dass der Reha-Entlassungsbericht von einer privaten Vertragseinrichtung, noch für den Fall, dass er von einer Reha-Einrichtung eines anderen Rentenversicherungsträgers übermittelt wird, einer besonderen Einwilligung des betroffenen Versicherten.

7.4 Unfallversicherung

Für die gesetzliche Unfallversicherung gelten neben den Vorgaben der DSGVO und des SGB X bereichsspezifische Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine von den Unternehmern getragene Pflichtversicherung, deren Aufgabe es ist, Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten (Versicherungsfall) zu verhüten. Sollte dennoch ein Versicherungsfall eintreten, sind Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und/oder diese zu entschädigen. Für die letztgenannten Aufgaben gelten besondere datenschutzrechtliche Vorgaben in §§ 199 ff. SGB VII.

Bei dem Verdacht auf das Vorliegen eines Versicherungsfalls hat der Arbeitgeber oder der behandelnde Arzt dies dem zuständigen

¹¹ Vgl. hierzu 22. TB, Nr. 10.4.

Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Zur Prüfung des Versicherungsfalls dürfen die Versicherungsträger personenbezogene Daten insbesondere bei Krankenkassen und behandelnden Ärzten erheben. Das Auskunftersuchen bei den Krankenkassen ist aber nach § 188 S. 1 SGB VII auf solche Erkrankungen zu beschränken, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem zu klärenden Versicherungsfall stehen können. Der Versicherte kann dabei jederzeit vom Unfallversicherungsträger verlangen, über die von den Krankenkassen übermittelten Daten unterrichtet zu werden. Unfallversicherungsträger dürfen nach § 203 SGB VII Informationen über (frühere) Erkrankungen bei behandelnden Ärzten des Versicherten nur dann einholen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis oder der schädigenden Einwirkung vorliegen. Nach einem Arbeitsunfall gilt das „Durchgangsarztverfahren“, bei dem der Versicherte einem der zugelassenen Durchgangsärzte vorzustellen ist. Im Rahmen dieses Verfahrens gelten nach § 201 SGB VII erweiterte Datenverarbeitungsbe-fugnisse der Unfallversicherungsträger.

Besonderheiten gibt es bei der **Bestellung eines Gutachters** durch den Unfallversicherungsträger zur Klärung des Versicherungsfalls. Zur Herstellung von Transparenz und Glaubwürdigkeit soll dieser dem Versicherten vor Erteilung eines Gutachtenauftrages mehrere – im Regelfall mindestens drei – geeignete Gutachter zur Auswahl benennen. Dabei ist der Betroffene auf sein **Widerspruchsrecht** hinzuweisen und über den Zweck des zu erstellenden Gutachtens hinzuweisen. Diese Vorgaben gelten auch für die Vergabe von Gutachten nach Aktenlage und für die vom Unfallversicherungsträger im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens eingeholten Gutachten¹².

7.5 Kinder- und Jugendhilfe

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) enthält besondere Regelungen für das Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Datenschutzrechtliche Vorgaben finden sich insbesondere in den §§ 61 ff. SGB VIII.

¹² Ausführliche Ausführungen zur Gutachterregelung in der Unfallversicherung finden sich im. 25. TB, Nr. 9.6.

Immer wieder werden tragische Fälle von Kindsmisshandlungen oder -tötungen bekannt und rufen große Betroffenheit hervor. Die Öffentlichkeit steht den Vorfällen regelmäßig ohnmächtig gegenüber und versucht zur Erklärung der schrecklichen Taten die Schuldfrage zu klären. Nicht selten wird dabei der „Datenschutz als Täterschutz“ ausgemacht und das Fehlen eines behördlichen Eingreifens auf zu restriktive datenschutzrechtliche Regelungen zurückgeführt. Diese Betrachtung geht aber am Problem vorbei, denn die Interessen des Kinder- und Jugendschutzes einerseits und die des Datenschutzes andererseits bilden kein Gegensatzpaar, sondern gehen Hand in Hand.

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe räumt dem Vertrauensschutz zwischen den betroffenen Minderjährigen und dem Jugendamt einen besonders hohen Stellenwert ein. Dieser Vertrauensschutz führt auch in Notsituationen nicht zu einer Lähmung der zuständigen Behörden. Zentrale datenschutzrechtliche Vorschrift, welche die allgemeinen Regelungen der DSGVO und des SGB X modifiziert, ist im Recht der Kinder- und Jugendhilfe § 65 SGB VIII. Danach dürfen Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, nur unter den in dieser Vorschrift aufgezählten engen Voraussetzungen weitergegeben werden. Aber in den Fällen, in denen die Gefahr einer Vernachlässigung oder Gewaltanwendung gegen Kinder oder Jugendliche besteht, ist auch eine Übermittlung der anvertrauten Daten unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine in § 203 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannte Person (u. a. Ärzte) dazu befugt wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders abgewehrt werden kann. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist dabei unter Umständen auch die Einschaltung der Polizei zur Abwendung einer drohenden Gefahr zulässig (§ 34 StGB, „Rechtfertigender Notstand“). Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen auch Ärzte Daten an die Jugendämter oder an die Polizei übermitteln. Die Schweigepflicht steht somit bei einer nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen einer Datenübermittlung nicht entgegen.

Die gebotene Interessenabwägung ist im Einzelfall nicht immer einfach. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Abwägung zwischen Datenschutz und effektiver Hilfe für das Kind handelt, sondern dass das Recht auf Vertrauen eines Minderjährigen gegen die

Erforderlichkeit einer konkreten Hilfe gegeneinander abzuwägen sind. Bei einer umsichtigen Analyse des jeweiligen Einzelfalls und einer verantwortungsbewussten und gewissenhaften Berücksichtigung aller Interessen, ist es den verantwortlichen Fachleuten möglich, eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dienende Entscheidung zu treffen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde 2012 die Vorschrift neugefasst, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurden (§ 72a SGB VIII). Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde das bisherige Recht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sich regelmäßig über den auch ehrenamtlich Beschäftigten einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (sog. Führungszeugnis) vorlegen zu lassen, dahingehend erweitert, dass sich der Jugendhilfeträger nun auch ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen soll. Damit erhalten die Jugendhilfeträger auch Kenntnis über Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind.

7.6 Pflegeversicherung

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) regelt das Recht der sozialen Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherung wurde erst 1995 eingeführt und ist damit der jüngste Zweig der gesetzlichen Sozialversicherungen. Sie komplettiert als „Fünfte Säule“ das deutsche Sozialversicherungssystem. Aufgabe der Pflegeversicherung ist es, Hilfen für Pflegebedürftige zu leisten, die wegen der Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit auf die Unterstützung der Solidargemeinschaft angewiesen sind. Organisatorisch sind die Pflegekassen an die gesetzlichen Krankenkassen angegliedert, ihre Aufgaben nehmen sie aber eigenverantwortlich als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften wahr. Die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen finden sich in den §§ 93 ff. SGB XI.

Mit Inkrafttreten der drei Pflegestärkungsgesetze wurde auch in jüngerer Zeit der Versuch unternommen, den Anforderungen der Pflege im Zeichen des demografischen Wandels gerecht zu werden. Im Rahmen

des Pflegestärkungsgesetz I von 2015 wurden die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung erhöht, wobei insbesondere die Möglichkeit einer besseren Versorgung von Demenzkranken geschaffen wurde.

Das Pflegestärkungsgesetz II brachte zum 1. Januar 2016 mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs die weitreichendsten Veränderungen mit sich. Hiernach wird für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr auf den körperlichen Unterstützungsbedarf, sondern auf die vorhandene Selbstständigkeit der Person abgestellt. Im Rahmen eines neuen Begutachtungssystems wird anhand von sechs Kriterien (1. Mobilität, 2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten, 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, 4. Selbstversorgung, 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, 6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte) die Selbstständigkeit eines Antragsstellers bewertet und im Folgenden in die – ebenfalls neu geschaffenen – fünf Pflegegrade (1–5) eingestuft.

Im Rahmen des Pflegestärkungsgesetz III wurde 2017 insbesondere die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt. Durch die Einrichtung wohnortsnaher „Pflegestützpunkte“ . soll die Beratung und Versorgung Pflegebedürftiger gesteuert und koordiniert werden.

7.6.1 Pflegedokumentation

Häufig möchten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige Einsicht in die Pflegedokumentation, zu deren Führung der Heimträger verpflichtet ist, nehmen. Grundsätzlich steht dem Pflegebedürftigen ein **umfassendes Einsichtsrecht** über die über ihn geführte Dokumentation zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem zwischen ihm und der Heimleitung geschlossenen Pflegevertrag sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht verbietet es, dem Pflegebedürftigen im Rahmen der Pflegebehandlung die Rolle eines bloßen Objekts zuzuweisen.

Der Umfang des Einsichtsrechts bestimmt sich ebenfalls nach Maßgabe des § 93 SGB XI i. V. m. § 83 SGB X sowie nach den entsprechenden (Neben-) Pflichten des Heimvertrags. Eingeschränkt werden kann der Anspruch auf Einsicht durch die Rechte Dritter (zum Beispiel Angehörige), die in die Behandlung einbezogen sind, soweit personenbezogene Daten dieser dritten betroffen sind. Dritte in diesem Sinne sind

grundsätzlich nicht die behandelnden Ärzte oder Pfleger, deren Tätigkeit dokumentiert ist. Da die Einsichtnahme am Aufbewahrungsort häufig nicht ausreicht, um den Inhalt vollständig zu erfassen, bezieht sich der Anspruch auf Einsicht auch auf auch das Recht, Kopien zu fertigen.

Die pflegebedürftigen Personen sind aufgrund physischer oder psychischer Einschränkungen oftmals nicht in der Lage, ihr Einsichtsrecht selbständig zu verfolgen. Ihre Interessen werden dann von Angehörigen oder Freunden wahrgenommen. Diese haben jedoch kein eigenes Einsichtsrecht. Vielmehr leitet sich dieses im Falle einer wirksamen Bevollmächtigung vom Anspruch des Gepflegten ab. Das Gleiche gilt für gerichtlich bestellte Betreuer, soweit der zugewiesene Aufgabenbereich auch die Betreuung in Gesundheits- und Pflegeangelegenheiten umfasst.

7.6.2 Pflegeberatung

Bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit stehen Betroffene und deren Angehörige bei der Suche nach Hilfe häufig vor einem für sie undurchsichtigen Geflecht aus Behörden (Pflegekasse, Sozialamt) und anderen Stellen, wie z. B. freien Wohlfahrtsverbänden. Um in dieser Situation Hilfestellungen zu geben, wurden von den Kranken- und Pflegekassen „Pflegestützpunkte“ eingerichtet, in denen Betroffene alle wichtigen Informationen und Antragsformulare erhalten. In den Pflegestützpunkten sind speziell geschulte Pflegeberaterinnen und -berater der Pflegekassen beratend tätig, um Betreuungs- und Beratungsdefizite abzubauen und sicherzustellen, dass alle zur Verfügung stehenden Leistungen nahtlos ineinander greifen. Die Pflegeberatung, an der Betroffene und deren Angehörige freiwillig teilnehmen können, bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Aufgaben:

- umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme aller verfügbaren Sozialleistungen und Hilfsangebote,
- Koordinierung aller wohnortnah zur Verfügung stehenden medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,

- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Mit der Aufgabenerfüllung der Pflegestützpunkte geht die Verarbeitung von Sozialdaten der Betroffenen einher. Beispielsweise muss zur Koordinierung der in Betracht kommenden Leistungen ein Versorgungsplan erstellt werden und die angestrebte Vernetzung zwischen allen an der Versorgung beteiligten Stellen (Kostenträger, Pflegedienste usw.) verlangt einen Austausch – häufig sensibler – Daten. Diese Datenverarbeitung ist gesetzlich legitimiert. Danach dürfen die Personen und Stellen, die mit der Wahrnehmung der den Pflegestützpunkten übertragenen Aufgaben befasst sind, Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

Diese gesetzliche Befugnis hat zusammen mit dem Umstand, dass die Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte freiwillig ist, zur Folge, dass es keiner zusätzlichen Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf. Wichtig ist aber, dass Daten nur im für die Aufgabenerfüllung **erforderlichen** Umfang verarbeitet werden dürfen und die Daten zu **löschen** sind, wenn sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Auch steht den Betroffenen ein Anspruch auf **Auskunft** zu den gespeicherten Sozialdaten gegenüber dem Pflegestützpunkt zu.

Anhang 1

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I)

Vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015),
das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019
(BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

Erster Titel Allgemeine Grundsätze (Auszug)

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des

Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweiligen Fassung unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter,

1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder
2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

(7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

Anhang 2

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001
(BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020
(BGBl. I S. 437) geändert worden ist

Inhaltsübersicht auszugsweise

Zweites Kapitel Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 67 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt Verarbeitung von Sozialdaten

§ 67a Erhebung von Sozialdaten

§ 67b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung,
Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

§ 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung
von Sozialdaten zu anderen Zwecken

§ 67d Übermittlungsgrundsätze

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch
und illegaler Ausländerbeschäftigung

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden,
der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden
der Gefahrenabwehr

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

- § 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes
- § 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse
- § 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit
- § 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens
- § 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich
- § 74a Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren
- § 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung
- § 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten
- § 77 Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen
- § 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

Dritter Abschnitt
Besondere Datenverarbeitungsarten

- § 79 Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf
- § 80 Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

Vierter Abschnitt
**Rechte der betroffenen Person, Beauftragte für den Datenschutz
und Schlussvorschriften**

- § 81 Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz
- § 81a Gerichtlicher Rechtsschutz
- § 81b Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter
- § 81c Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission
- § 82 Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person
- § 82a Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- § 83 Auskunftsrecht der betroffenen Personen
- §83a Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten
- § 84 Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch
- § 85 Strafvorschriften
- § 85a Bußgeldvorschriften

Zweites Kapitel Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 67

Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(5) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

Zweiter Abschnitt Verarbeitung von Sozialdaten

§ 67a

Erhebung von Sozialdaten

(1) Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - bb) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würdeund keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

§ 67b

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

(1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Ab-

satz 2 Buchstabe b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.

(3) Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken kann für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 67c

Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

(1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,

2. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1, 2 oder 4a Satz 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verändert, genutzt und in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d

Übermittlungsgrundsätze

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten oder durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(2) Sind mit Sozialdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen

der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten ist auch über Vermittlungsstellen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zulässig.

§ 67e

Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nummer 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.

§ 68

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt der betroffenen Person zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter oder die Leiterin der ersuchten Stelle, dessen oder deren allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin oder eine besonders bevollmächtigte bedienstete Person.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der betroffenen Personen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der betroffenen Personen sowie von Angaben über an betroffene Personen erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt abweichend von § 67d Absatz 1 Satz 1 der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten liegt, an den die Daten übermittelt werden, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 69

Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.
- (2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt
1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem

Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Absatz 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 70

Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

§ 71

Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Absatz 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Absatz 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
12. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes,
13. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage oder
14. nach § 6 Absatz 3 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes für die Erhebung über wohnungslose Personen.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den

§§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld ist die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes an die Familienkassen zulässig.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,
3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft,
4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten,
5. für die Erfüllung der in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

6. für die Erfüllung der nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgerecht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(4) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liegenden Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name, Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

§ 72

Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften ihrer derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet eine von dem Leiter oder der Leiterin der ersuchenden Stelle bestimmte beauftragte Person, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuch-

ten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder die Behördenleiterin oder dessen oder deren allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin.

§ 73

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.
- (2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.
- (3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter oder die Richterin an.

§ 74

Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
 1. für die Durchführung
 - a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
 - b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder
 2. für die Geltendmachung
 - a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit die betroffene Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 - b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit die betroffene Person nach § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im

Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn die auskunftspflichtige Person ihre Pflicht, nachdem sie unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift der auskunftspflichtigen Person zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch zulässig, soweit sie für die Erfüllung der nach § 5 des Auslandsunterhaltsgesetzes der zentralen Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes) obliegenden Aufgaben und zur Erreichung der in den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

§ 74a

Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren

(1) Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche von mindestens 500 Euro zugrunde liegen, dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers die derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihren derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermitteln, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt,
2. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder
3. die Anschrift oder der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde nicht bekannt ist.

Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Ersuchen zu bestätigen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 75

Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, ihre Einwilligung einzuholen. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können für Befragungen auch ohne Einwilligungen übermittelt werden. Der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde ist ein Datenschutzkonzept vorzulegen.

(2) Ergibt sich aus dem Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 eine Forschungsfrage, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit diesem steht, können hierzu auf Antrag die Frist nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 zur Verarbeitung der erforderlichen Sozialdaten verlängert oder eine neue Frist festgelegt und weitere erforderliche Sozialdaten übermittelt werden.

(3) Soweit nach Absatz 1 oder 2 besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 an einen Dritten übermittelt

oder nach Absatz 4a von einem Dritten verarbeitet werden, sieht dieser bei der Verarbeitung angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor. Ergänzend zu den dort genannten Maßnahmen sind die besonderen Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

(4) Die Übermittlung nach Absatz 1 und die weitere Verarbeitung sowie die Übermittlung nach Absatz 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die oberste Bundesbehörde kann das Genehmigungsverfahren bei Anträgen von Versicherungsträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches oder von deren Verbänden auf das Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle und eine weitere Verarbeitung durch diese nach Absatz 2 darf nur genehmigt werden, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet hat, die Daten nur für den vorgesehenen Zweck zu verarbeiten. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 4a nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der betroffenen Personen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verarbeitet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten verarbeitet werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Nach Ablauf der Frist nach Satz 5 Nummer 4 können die verarbeiteten Daten bis zu zehn Jahre lang gespeichert werden, um eine Nachprüfung der Forschungsergebnisse auf der Grundlage der ursprünglichen Datenbasis sowie eine Verarbeitung für weitere Forschungsvorhaben nach Absatz 2 zu ermöglichen.

(4a) Ergänzend zur Übermittlung von Sozialdaten zu einem bestimmten Forschungsvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Verarbeitung dieser Sozialdaten auch für noch nicht bestimmte, aber inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereiches beantragt werden. Die Genehmigung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zu erteilen, wenn sich der Datenempfänger gegenüber der genehmigenden Stelle verpflichtet, auch bei künftigen Forschungsvorhaben im Forschungsbereich die Genehmigungsvoraussetzungen einzuhalten. Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Behörde kann vom Antragsteller die Vorlage einer unabhängigen Begutachtung des Da-

tenschutzkonzeptes verlangen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde jedes innerhalb des genehmigten Forschungsbereiches vorgesehene Forschungsvorhaben vor dessen Beginn anzuzeigen und dabei die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen. Mit dem Forschungsvorhaben darf acht Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde begonnen werden, sofern nicht die Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass für das angezeigte Vorhaben ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

(5) Wird die Verarbeitung von Sozialdaten nicht-öffentlichen Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1, 2 und 4a gesetzten Grenzen beachtet werden.

(6) Ist der Dritte, an den Sozialdaten übermittelt werden, eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegt dieser der Aufsicht der gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Behörde.

§ 76

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass die betroffene Person der Übermittlung widerspricht; die betroffene Person ist von dem Verantwortlichen zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Absatz 4 und 5 und des § 71 Absatz 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 275 Absatz 1 bis 3 und 3b, des § 275c Absatz 1 und des § 275d Absatz 1 des Fünften Buches, soweit die Daten durch Personen nach Absatz 1 übermittelt werden.

Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in diesen nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staaten ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen,
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen oder
4. die Voraussetzungen des § 73 vorliegen; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein inländisches Gericht zuständig.

Die Übermittlung von Sozialdaten unterbleibt, soweit sie zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an internationale Organisationen, wenn deren angemessenes Datenschutzniveau durch Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 festgestellt wurde.

(3) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, ist abweichend von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in einem Drittstaat oder an internationale Organisationen über die in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fälle hinaus nur zulässig, wenn

1. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt, oder
2. soweit die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des § 70 vorliegen

und soweit die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlung hat.

(4) Die Stelle, an die die Sozialdaten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Sozialdaten übermittelt werden.

§ 78

**Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten,
an den Daten übermittelt werden**

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch an eine nicht-öffentliche Stelle auf deren Ersuchen hin ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zweck der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Absatz 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden.

Dritter Abschnitt Besondere Datenverarbeitungsarten

§ 79

Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, ist zwischen den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen sowie mit der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn die jeweiligen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden die Teilnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen genehmigt haben. Das Gleiche gilt gegenüber den in § 69 Absatz 2 und 3 genannten Stellen.

(1a) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens auf Abruf für ein Dateisystem der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nur gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens auf Abruf kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich oder elektronisch festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Verfahrens auf Abruf,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Verfahren auf Abruf ist in Fällen, in denen die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen beteiligt sind, die der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragte) unterliegen, dieser oder diese, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle rechtzeitig vorher unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat mindestens bei jedem zehnten Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und des für den Abruf Verantwortlichen zu protokollieren; die protokollierten Daten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Wird ein Gesamtbestand von Sozialdaten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Dateisystemen, die mit Einwilligung der betroffenen Personen angelegt werden und die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 80

Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

(1) Die Erteilung eines Auftrags im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verarbeitung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche seiner Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragsverarbeiter, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen,
2. die Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und den Kreis der betroffenen Personen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie
4. den Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen

schriftlich oder elektronisch anzeigt. Soll eine öffentliche Stelle mit der Verarbeitung von Sozialdaten beauftragt werden, hat diese rechtzeitig vor der Auftragserteilung die beabsichtigte Beauftragung ihrer Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Der Auftrag zur Verarbeitung von Sozialdaten darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat oder in einer internationalen Organisation erfolgt.

(3) Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Verantwortlichen sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können.

Dies gilt nicht, wenn Dienstleister in der Informationstechnik, deren absolute Mehrheit der Anteile oder deren absolute Mehrheit der Stimmen dem Bund oder den Ländern zusteht, mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde des Verantwortlichen beauftragt werden.

(4) Ist der Auftragsverarbeiter eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle, gelten neben den §§ 85 und 85a die §§ 9, 13, 14 und 16 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, tritt anstelle des oder der Bundesbeauftragten insoweit die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle. Ist der Auftragsverarbeiter eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegt dieser der Aufsicht der gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Behörde.

(5) Absatz 3 gilt nicht bei Verträgen über die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag, bei denen ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verträge sind bei zu erwartenden oder bereits eingetretenen Störungen im Betriebsablauf unverzüglich der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Rechte der betroffenen Person, Beauftragte für den Datenschutz und Schlussvorschriften

§ 81

Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz

- (1) Ist eine betroffene Person der Ansicht, bei der Verarbeitung ihrer Sozialdaten in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kann sie sich
 1. an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte wenden, wenn sie eine Verletzung ihrer Rechte durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet,
 2. an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden, wenn sie die Verletzung ihrer Rechte durch eine andere in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen die §§ 14 bis 16 des Bundesda-

tenschutzgesetzes. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die unter § 35 des Ersten Buches fallen, tritt an die Stelle des oder der Bundesbeauftragten die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle.

(3) Verbände und Arbeitsgemeinschaften der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und an ihnen Stellen des Bundes beteiligt sind, unbeschadet ihrer Rechtsform als öffentliche Stellen des Bundes, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Sonstige Einrichtungen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten als öffentliche Stellen des Bundes, wenn die absolute Mehrheit der Anteile oder der Stimmen einer oder mehrerer öffentlicher Stellen dem Bund zusteht, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.

(4) Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die Vermittlungsstellen nach § 67d Absatz 3 und die Auftragsverarbeiter sind die §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, dass der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterstützt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 81a

Gerichtlicher Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und dem oder der Bundesbeauftragten oder der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle gemäß Artikel 78 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgrund der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Absatz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Für die übrigen Streitigkeiten gemäß Artikel 78 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgrund der Verarbeitung von Sozialdaten gilt § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einer anderen Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind. Satz 1 gilt nicht für Bußgeldverfahren.

(2) Das Sozialgerichtsgesetz ist nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 anzuwenden.

(3) Abweichend von den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte nach § 57 des Sozialgerichtsgesetzes ist für die Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der oder die Bundes-

beauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle seinen oder ihren Sitz hat, wenn eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts ein Land klagt.

(4) In den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 sind der oder die Bundesbeauftragte sowie die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle beteiligungsfähig.

(5) Beteiligte eines Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die natürliche oder juristische Person als Klägerin oder Antragstellerin und
2. der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle als Beklagter oder Beklagte oder als Antragsgegner oder Antragsgegnerin.

§ 69 Nummer 3 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(7) Der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle darf gegenüber einer Behörde oder deren Rechtsträger nicht die sofortige Vollziehung (§ 86a Absatz 2 Nummer 5 des Sozialgerichtsgesetzes) anordnen.

§ 81b

Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter

(1) Für Klagen der betroffenen Person gegen einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Absatz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.

(2) Ergänzend zu § 57 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist für Klagen nach Absatz 1 das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich eine Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet.

(3) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter einen Vertreter nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt, gilt dieser auch als bevollmächtigt, Zustellungen in sozialgerichtlichen Verfahren nach Absatz 1 entgegenzunehmen. § 63 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 81c

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener
Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses
der Europäischen Kommission**

Hält der oder die Bundesbeauftragte oder eine nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung über die Beschwerde einer betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung von Sozialdaten ankommt, für europarechtswidrig, so gilt § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 82

**Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten
bei der betroffenen Person**

(1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 über Kategorien von Empfängern besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nur, soweit

1. sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung von Sozialdaten an diese Kategorien von Empfängern rechnen muss,
2. es sich nicht um Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme dann nicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und die Interessen des

Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder

3. eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gefährden würde.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 2, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 keine Anwendung.

(4) Unterbleibt die Benachrichtigung in den Fällen des Absatzes 2 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fortfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stelle zulässig.

§ 82a

Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Die Pflicht einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information
 - a) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
2. soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Werden Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

(4) In Bezug auf die Pflicht zur Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 82 Absatz 1 entsprechend.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 83

Auskunftsrecht der betroffenen Personen

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit

1. die betroffene Person nach § 82a Absatz 1, 4 und 5 nicht zu informieren ist oder
2. die Sozialdaten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die betroffene Person soll in dem Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht

in nicht automatisierten Dateisystemen gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Soweit Artikel 15 und 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Regelungen enthalten, bestimmt der Verantwortliche das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, an diesen oder diese, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(4) Wird einer betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, diese, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle, auf Verlangen der betroffenen Person prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 83a

Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten

Ergänzend zu den Meldepflichten gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 meldet die in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle die Verletzung des Schutzes von Sozialdaten auch der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde.

§ 84

Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch

(1) Ist eine Löschung von Sozialdaten im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person

an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung von Sozialdaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Sozialdaten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

(2) Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden.

(3) Ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend im Fall des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 2016/679, solange und soweit der Verantwortliche Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, sofern sich die Unterrichtung nicht als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Sind Sozialdaten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig, gilt ergänzend zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 Absatz 1 entsprechend, wenn einer Löschung satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

(6) § 71 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 85

Strafvorschriften

(1) Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle.

(3) Eine Meldung nach § 83a oder nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen in einem Strafverfahren gegen die melde- oder benachrichtigungspflichtige Person oder gegen einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der melde- oder benachrichtigungspflichtigen Person verwendet werden.

§ 85a

Bußgeldvorschriften

(1) Für Sozialdaten gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Eine Meldung nach § 83a oder nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die melde- oder benachrichtigungspflichtige Person oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der melde- oder benachrichtigungspflichtigen Person verwendet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden keine Geldbußen verhängt.

Anhang 3

Anschriften der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Stand: Februar 2020

Bund	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Prof. Ulrich Kelber Postfach 14 68 53004 Bonn	Tel.: 0228/997799-0 Fax: 0228/997799-5550 E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de Internet: www.bfdi.bund.de
Baden-Württemberg	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg	Dr. Stefan Brink Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Königstr. 10a 70173 Stuttgart	Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Bayern Datenschutzbeauftragter des Landes	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz	Prof. Dr. Thomas Petri Postfach 22 12 19 80502 München Wagmüllerstr. 18 80538 München	Tel.: 089/212672-0 Fax: 089/212672-50 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Internet: www.datenschutz-bayern.de
Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht	Michael Will Postfach 13 49 91504 Ansbach Promenade 18 91522 Ansbach	Tel.: 0981/180093-0 Fax: 0981/180093-800 E-Mail: poststelle@lda.bayern.de Internet: www.lda.bayern.de
Berlin	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Maja Smoltczyk Friedrichstr. 219 10969 Berlin	Tel.: 030/13889-0 Fax: 030/2155050 E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de Internet: www.datenschutz-berlin.de
Brandenburg	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg	Dagmar Hartge Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow	Tel.: 033203/356-0 Fax: 033203/356-49 E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de Internet: www.lda.brandenburg.de

Bremen	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen	Dr. Imke Sommer Arndtstr. 1 27570 Bremerhaven	Tel.: 0471/596 2010 oder 0421/361-2010 Fax: 0421/496-18495 E-Mail: office@datenschutz.bremen.de Internet: www.datenschutz.bremen.de
Hamburg	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Prof. Dr. Johannes Caspar Ludwig-Erhard-Str. 22 20459 Hamburg	Tel.: 040/42854-4040 Fax: 040/42854-4000 E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de Internet: www.datenschutz-hamburg.de
Hessen	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch Postfach 31 63 65021 Wiesbaden Gustav-Stresemann- Ring 1 65189 Wiesbaden	Tel.: 0611/1408-0 Fax: 0611/1408-900/901 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Internet: www.datenschutz.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	Heinz Müller Postanschrift: Schloss Schwerin Lennéstr. 1 19053 Schwerin Werderstr. 74a 19055 Schwerin	Tel.: 0385/59494-0 Fax: 0385/59494-58 E-Mail: info@datenschutz-mv.de Internet: www.datenschutz-mv.de
Niedersachsen	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	Barbara Thiel Prinzenstr. 5 30159 Hannover	Tel.: 0511/120-4500 Fax: 0511/120-4599 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de Internet: www.lfd.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Helga Block Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf	Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz	Prof. Dr. Dieter Kugelmann Postfach 30 40 55020 Mainz Hintere Bleiche 34 55116 Mainz	Tel.: 06131/208-2449 Fax: 06131/208-2497 E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de Internet: www.datenschutz.rlp.de
Saarland	Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland	Monika Grethel Postfach 10 26 31 66026 Saarbrücken Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Tel.: 0681/94781-0 Fax: 0681/94781-29 E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de Internet: www.datenschutz.saarland.de

Anschriften der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Sachsen	Sächsischer Datenschutzbeauftragter	Andreas Schurig Postfach 11 01 32 01330 Dresden Devrientstr. 5 01067 Dresden	Tel.: 0351/85471 101 Fax: 0351/85471 109 E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de Internet: www.saechsdsb.de www.datenschutz.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt	Dr. Harald von Bose Postfach 19 47 39009 Magdeburg Leiterstr. 9 39104 Magdeburg	Tel.: 0391/81803-0 Fax: 0391/81803-33 E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein	Marit Hansen Postfach 71 16 24171 Kiel Holstenstr. 98 24103 Kiel	Tel.: 0431/988-1200 Fax: 0431/988-1223 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de Internet: www.datenschutzzentrum.de
Thüringen	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Dr. Lutz Hasse Postfach 90 04 55 99107 Erfurt Häßlerstr. 8 99096 Erfurt	Tel.: 0361/57311-2900 Fax: 0361/57311-2904 E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Internet: www.ttfdi.de

